

# Auswahl von Gesetzen des Vatikanstaates

## *Deutsche Übersetzung der italienischen Originaltexte*

Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien (Lateranvertrag).....	2
Grundgesetz des Vatikanstaates .....	9
(altes) Grundgesetz der Vatikanstadt.....	12
Gesetz über die Rechtsquellen.....	15
Gesetz über das Bürgerrecht, die Niederlassung und den Zutritt .....	18
Gesetz über die Verwaltungsordnung.....	22
Gesetz über die Wirtschafts-, Handels- und Berufsordnung .....	25
Gesetz über die öffentliche Sicherheit.....	28
Gesetz über die Urheberrechte .....	30
Dekret über die Seeschifffahrt unter der Flagge des Vatikanstaates .....	31
Gesetz über die juristischen Personen des Privatrechts.....	35
Gesetz über den Schutz der Kulturgüter.....	36
Gesetz, mit dem der Vatikanstaat den Euro als offizielle Währung annimmt.....	42
Gesetz über die Regierung des Vatikanstaates .....	43

## **Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien (Lateranvertrag)**

*11. Februar 1929*

### IM NAMEN DER ALLERHEILIGSTEN DREIFALTIGKEIT

*Ausgehend davon,*

*dass der Heilige Stuhl und Italien es für richtig erachtet haben, jeden Grund des zwischen ihnen bestehenden Zwiespalts dadurch zu beseitigen, dass sie eine endgültige Regelung ihrer gegenseitigen Beziehungen vornehmen, die der Gerechtigkeit und der Würde der beiden Hohen Vertragsparteien entspricht und dem Heiligen Stuhl eine dauernde tatsächliche und rechtliche Lage verbürgt, die ihm Gewähr für die völlige Unabhängigkeit bei der Erfüllung seiner hohen Aufgabe in der Welt bietet, und die es so dem Heiligen Stuhl ermöglicht, seinerseits die im Jahre 1870 durch die Einverleibung Roms in das Königreich Italien unter der Dynastie des Hauses Savoyen entstandene «Römische Frage» als endgültig und unwiderruflich beigelegt anzuerkennen;*

*dass ferner dem Heiligen Stuhl zur Sicherstellung völliger und sichtbarer Unabhängigkeit eine unstreitige Souveränität auch auf internationalem Gebiet verbürgt werden muss, und sich daraus die Notwendigkeit ergeben hat, unter besonderen Bedingungen die Vatikanstadt zu schaffen und das volle Eigentum sowie die ausschliessliche und unumschränkte souveräne Gewalt und Jurisdiktion des Heiligen Stuhles über sie anzuerkennen;*

*haben Seine Heiligkeit Papst Pius XI. und Seine Majestät Viktor Emanuel III., König von Italien, beschlossen, einen Vertrag einzugehen, und zu diesem Zweck zwei Bevollmächtigte ernannt, und zwar seitens Seiner Heiligkeit Seine Eminenz den Hochwürdigsten Herrn Kardinal Pietro Gasparri, Ihren Staatssekretär, und seitens Seiner Majestät Seine Exzellenz den Herrn Cavaliere Benito Mussolini, Premierminister und Regierungschef. Diese sind nach Austausch ihrer beiderseitig in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten in den folgenden Artikeln übereingekommen:*

#### Artikel 1

Italien anerkennt und bestätigt aufs Neue den in Artikel 1 der Verfassung des Königreiches vom 4. März 1848 niedergelegten Grundsatz, wonach die katholische, apostolische und römische Religion die einzige Staatsreligion ist.

#### Artikel 2

Italien anerkennt die Souveränität des Heiligen Stuhles auf internationalem Gebiet als eine gemäss seiner Überlieferung und den Erfordernissen seiner Aufgabe in der Welt zu seinem Wesen gehörende Eigenschaft.

#### Artikel 3

Italien anerkennt das volle Eigentum sowie die ausschliessliche, uneingeschränkte souveräne Gewalt und Jurisdiktion des Heiligen Stuhles über den Vatikan, wie er gegenwärtig besteht, mit all seinem Zubehör und seinen Dotationen. Hierdurch wird zu den besonderen Zwecken und unter den im vorliegenden Vertrag genannten Bedingungen die Vatikanstadt geschaffen. Die Grenzen der genannten Stadt sind auf dem Plan angegeben, der als Anlage I zu dem vorliegenden Vertrag einen integrierenden Bestandteil desselben bildet.

Im Übrigen herrscht Einverständnis darüber, dass der Petersplatz, obwohl er zur Vatikanstadt gehört, auch in Zukunft in der Regel der Öffentlichkeit zugänglich bleibt und der Polizeigewalt der italienischen Behörden untersteht. Ihre Organe haben am Fusse der Treppe zur Peterskirche haltzumachen, obwohl diese nach wie vor für den öffentlichen Gottesdienst bestimmt bleibt, und sich des Besteigens der Treppe sowie des Betretens der Basilika zu enthalten, es sei denn, dass die zuständige Behörde um ihr Eingreifen ersucht.

Hält der Heilige Stuhl es für angebracht, den Petersplatz für besondere Feierlichkeiten vorübergehend für den öffentlichen Verkehr zu sperren, so werden die italienischen Behörden sich hinter die äusseren Linien der Berninischen Kolonnaden und ihrer Verlängerung zurückziehen, falls sie nicht von der zuständigen Behörde zum Bleiben aufgefordert werden.

Artikel 4

Die ausschliessliche Souveränität und Jurisdiktion des Heiligen Stuhles über die Vatikanstadt, die Italien anerkennt, bedingt, dass daselbst keine Einmischung der Italienischen Regierung stattfinden kann, und dass es in ihr keine andere Autorität gibt als die des Heiligen Stuhles.

Artikel 5

Zur Ausführung der Bestimmungen des vorstehenden Artikels hat die Italienische Regierung zu veranlassen, dass das Gebiet der Vatikanstadt vor Inkrafttreten dieses Vertrages von jeder Beschränkung befreit und von etwaigen Besetzern geräumt wird. Der Heilige Stuhl wird für die Schliessung der Zugänge durch Einfriedung der offenen Teile, mit Ausnahme des Petersplatzes, Sorge tragen.

Im Übrigen ist vereinbart, dass in Fragen der dort belegenen Immobilien, die religiösen Instituten oder Anstalten gehören, der Italienische Staat sich nicht einmischt, und dass der Heilige Stuhl seine Rechtsverhältnisse zu ihnen unmittelbar regelt.

Artikel 6

Italien wird durch geeignete Abmachungen mit den beteiligten Stellen dafür sorgen, dass die Vatikanstadt eine angemessene, in ihrem Eigentum stehende Wasserversorgung erhält.

Ferner wird es für den Anschluss an die Staatseisenbahnen durch Anlage eines Bahnhofs in der Vatikanstadt an der in dem beiliegenden Plan (Anlage I) angegebenen Stelle und durch Beförderung der dem Vatikan gehörenden Eisenbahnwagen auf dem italienischen Bahnnetz sorgen.

Ebenso wird es für die telegrafische, telefonische, radiotelegrafische, radiotelefonische und postalische Verbindung der Vatikanstadt auch unmittelbar mit anderen Staaten sorgen.

Schliesslich wird es für die Verbindung der anderen öffentlichen Verkehrsmittel sorgen.

Alles Vorstehende wird innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages auf Kosten des Italienischen Staates ausgeführt.

Der Heilige Stuhl wird auf eigene Kosten für die Instandsetzung der bereits bestehenden wie der noch zu eröffnenden Zugänge zum Vatikan sorgen.

Über den Verkehr der Land- und Luftfahrzeuge der Vatikanstadt auf italienischem Gebiet werden zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Italienischen Staat Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 7

Die Italienische Regierung verpflichtet sich, auf dem Gebiet in der Umgebung der Vatikanstadt keine Neubauten zu gestatten, die einen Einblick in diese erlauben könnten, und sorgt zu diesem Zwecke für den teilweisen Abbruch der bereits bestehenden Bauten, die sich von der *Porta Cavalleggeri* längs der *Via Aurelia* und dem *Viale Vaticano* hinziehen.

Im Einklang mit den Bestimmungen des internationalen Rechts ist Flugzeugen jeder Art das Überfliegen des vatikanischen Gebiets verboten.

Auf der *Piazza Rusticucci* und in der an die Kolonnaden angrenzenden Zone, auf die sich die in Artikel 15 erwähnte Exterritorialität nicht erstreckt, erfolgt jede bauliche oder strassenbauliche Änderung, die für den Vatikan von Belang sein könnte, in gegenseitigem Einvernehmen.

Artikel 8

Italien betrachtet die Person des Papstes als heilig und unverletzlich. Ein Attentat auf Ihn und die Anstiftung dazu erklärt es daher für strafbar mit denselben Strafen, die für ein Attentat gegen die Person des Königs und die Anstiftung dazu gelten.

Öffentliche Beleidigungen und Beschimpfungen der Person des Papstes, die auf italienischem Gebiete durch Wort, Tat oder Schrift begangen werden, sind wie die Beleidigungen und Verleumdungen der Person des Königs zu bestrafen.

Artikel 9

Gemäss den Bestimmungen des internationalen Rechts unterstehen der Souveränität des Heiligen Stuhles alle Personen, die ihren ständigen Wohnsitz in der Vatikanstadt haben. Dieser Wohnsitz geht nicht verloren durch die einfache Tatsache eines vorübergehenden anderweitigen Aufenthaltes ohne damit verbundenen Verlust der Wohnung in der Vatikanstadt, oder ohne dass sich aus anderen Umständen die Aufgabe dieses Wohnsitzes ergibt.

Wenn die im vorstehenden Absatz genannten Personen aufhören, der Souveränität des Heiligen Stuhles zu unterstehen, werden sie, sofern sie nicht – abgesehen von den oben erwähnten Tatumständen – als im Besitz einer anderen Staatsangehörigkeit anzusehen sind, in Italien ohne weiteres als italienische Staatsbürger betrachtet.

Auf die genannten Personen sind, solange sie der Souveränität des Heiligen Stuhles unterstehen, auf dem Gebiet des Königreichs Italien die Vorschriften der italienischen Gesetzgebung anzuwenden, auch in den Gegenständen, in denen das Personalstatut zu berücksichtigen ist (falls diese Gegenstände nicht durch gesetzliche Bestimmungen des Heiligen Stuhles geregelt sind). Handelt es sich um Personen, die als im Besitz einer anderen Staatsangehörigkeit anzusehen sind, so finden die Vorschriften des Staates Anwendung, dem sie angehören.

#### Artikel 10

Die kirchlichen Würdenträger und die Personen des vatikanischen Hofstaates, die in einem zwischen den Hohen Vertragsparteien noch zu vereinbarenden Verzeichnis aufgeführt werden, sind, auch wenn sie nicht vatikanische Staatsbürger sind, in Italien stets und in jedem Fall vom Militärdienst, vom Geschworenenamt und von jeder persönlichen Leistung befreit.

Diese Bestimmung gilt auch für die vom Heiligen Stuhl für unabhkömmlich erklärten planmässigen Beamten, die ständig und mit festem Gehalt in den Ämtern des Heiligen Stuhles sowie in den nachstehend in Artikel 13, 14, 15 und 16 genannten, ausserhalb der Vatikanstadt befindlichen Verwaltungen und Ämtern angestellt sind. Diese Beamten sind in einem anderen Verzeichnis aufzuführen, das ebenfalls noch erstellt und jährlich vom Heiligen Stuhl bereinigt wird.

Die Geistlichen, die von Amtes wegen ausserhalb der Vatikanstadt an der Herausgabe der Erlasse des Heiligen Stuhles beteiligt sind, unterliegen deswegen keiner Behinderung, Untersuchung oder Belästigung seitens der italienischen Behörden.

Ein Ausländer, der in Rom ein kirchliches Amt bekleidet, geniesst die persönlichen Garantien, die den italienischen Staatsbürgern auf Grund der Gesetze des Königreiches zustehen.

#### Artikel 11

Die Zentralstellen der katholischen Kirche sind (mit Vorbehalt der Bestimmungen der italienischen Gesetze über den Erwerb durch juristische Personen) von jeder Einmischung seitens des Italienischen Staates und von der Konvertierung der Immobilien frei.

#### Artikel 12

Italien erkennt das aktive und passive Gesandtschaftsrecht des Heiligen Stuhles nach den allgemeinen Regeln des internationalen Rechtes an.

Die Gesandten der auswärtigen Regierungen beim Heiligen Stuhl geniessen im Königreich auch weiterhin alle Vorrechte und Immunitäten, die den diplomatischen Vertretern nach dem internationalen Recht zustehen, und ihre Residenzen können nach wie vor auf italienischem Gebiet verbleiben. Sie geniessen die ihnen nach dem internationalen Recht zustehende Immunität, auch wenn ihre Staaten keine diplomatischen Beziehungen mit Italien unterhalten.

Es besteht Einverständnis darüber, dass Italien sich verpflichtet, immer und in jedem Falle den Schriftverkehr aller Staaten einschliesslich der kriegführenden mit dem Heiligen Stuhl und umgekehrt, sowie den freien Zugang der Bischöfe der ganzen Welt zum Apostolischen Stuhl unbehindert zu lassen.

Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich zur Herstellung normaler diplomatischer Beziehungen untereinander durch Beglaubigung eines italienischen Botschafters beim Heiligen Stuhl und eines päpstlichen Nuntius bei Italien. Dieser ist auf Grund des von der Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815 anerkannten Gewohnheitsrechtes der Doyen des diplomatischen Korps.

Infolge der anerkannten Souveränität und unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 19 geniessen die Diplomaten des Heiligen Stuhles und die im Namen des Papstes entsandten Kuriere auf italienischem Gebiete auch in Kriegszeiten die gleiche Behandlung, die den Diplomaten und Kabinettskurieren der anderen auswärtigen Regierungen nach den Vorschriften des internationalen Rechtes zusteht.

Artikel 13

Italien erkennt das volle Eigentum des Heiligen Stuhles an den Patriarchalbasiliken *San Giovanni in Laterano*, *Santa Maria Maggiore* und *San Paolo fuori le Mura* mit ihren Nebengebäuden an (Anlage II, 1–3).

Der Italienische Staat überträgt dem Heiligen Stuhl die freie Leitung und Verwaltung der genannten Basilika *San Paolo* und des dazugehörigen Klosters und zahlt dem Heiligen Stuhl auch die Kapitalien aus, die den im Haushalt des Ministeriums für öffentlichen Unterricht alljährlich für die genannte Basilika ausgesetzten Summen entsprechen.

Ebenso besteht Einverständnis darüber, dass der Heilige Stuhl das zu *San Callisto* gehörige Gebäude bei *Santa Maria in Trastevere* (Anlage II, 9) als freies Eigentum besitzt.

Artikel 14

Italien erkennt das volle Eigentum des Heiligen Stuhles an dem päpstlichen Palast in Castel Gandolfo mit allen Dotationen, allem Zubehör und allen Dependenz an (Anl. II, 4), wie sie sich heute schon im Besitz des Heiligen Stuhles befinden. Ebenso verpflichtet es sich, ihm die *Villa Barberini* in Castel Gandolfo mit allen Dotationen, allem Zubehör und allen Dependenz (Anl. II, 5) als volles Eigentum abzutreten. Deren Übergabe hat innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages zu erfolgen.

Zur Ergänzung der Immobilien auf der Nordseite des *Gianicolo*, die der Kongregation *De Propaganda Fide* und anderen kirchlichen Anstalten gehören und den vatikanischen Palästen gegenüberliegen, verpflichtet sich der Italienische Staat, dem Heiligen Stuhl oder den von ihm angegebenen Rechtssubjekten die in dieser Zone liegenden, im Staats- oder Privateigentum stehenden Immobilien abzutreten. Die der genannten Kongregation und anderen Anstalten gehörenden sowie die abzutretenden Immobilien sind in dem beigefügten Plan (Anl. II, 12) angegeben.

Schliesslich tritt der Italienische Staat dem Heiligen Stuhl zu vollem und freiem Eigentum die Klostergebäude ab, die zur *Basilica dei Santi XII Apostoli* und zu den Kirchen *Sant'Andrea della Valle* und *San Carlo ai Catinari* mit allem Zubehör und allen Dependenz gehören (Anl. III, 3–5). Sie sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages frei von Besetzern zu übergeben.

Artikel 15

Die in Artikel 13 und 14, Absatz 1 und 2, genannten Immobilien sowie die Paläste der *Dataria*, der *Cancellaria*, der *Propaganda Fide* an der *Piazza di Spagna*, der *Palazzo del Sant'Offizio* mit Nebengebäuden, der *Palazzo dei Convertendi* (nunmehr Sitz der Kongregation für die orientalische Kirche) auf der *Piazza Scossacavalli*, der *Palazzo del Vicariato* (Anl. II, 6, 7, 8, 10 und 11) und die übrigen Gebäude, in denen der Heilige Stuhl künftig andere ihm unterstehende Verwaltungen unterzubringen gedenkt, geniessen trotz ihrer Zugehörigkeit zum italienischen Staatsgebiet die Immunitäten, die vom internationalen Recht für die Residenzen der diplomatischen Vertreter auswärtiger Staaten anerkannt werden.

Die gleichen Immunitäten finden auch auf die anderen Kirchen, auch ausserhalb Roms, während der Zeit Anwendung, wo in ihnen, ohne dass sie allgemein zugänglich sind, Feierlichkeiten in Anwesenheit des Papstes stattfinden.

Artikel 16

Die in den drei vorstehenden Artikeln genannten Immobilien sowie diejenigen, in denen sich folgende päpstliche Anstalten befinden: die Gregorianische Universität, das Bibelinstitut, das Orientalische Institut, das Archäologische Institut, das Russische Seminar, das Lombardische Kolleg, die beiden Paläste von *Sant'Apollinare* und das Exerzitienhaus für Geistliche von *San Giovanni e Paolo* (Anl. III, 1, 1<sup>bis</sup>, 2, 6–8), werden niemals irgendwelchen Beschränkungen oder Enteignungen aus Gründen des öffentlichen Interesses unterliegen, ausser nach vorheriger Vereinbarung mit dem Heiligen Stuhl. Auch sind sie von ordentlichen wie ausserordentlichen Abgaben sowohl an den Staat als auch an irgend eine andere Stelle frei.

Es steht im Belieben des Heiligen Stuhles, allen in diesem und den drei vorangehenden Artikeln genannten Immobilien diejenige Gestaltung zu geben, die er für gut befindet, ohne dass es einer Genehmigung oder Zustimmung von Seiten italienischer Regierungs-, Provinzial- oder Kommunalbehörden bedarf. Die Letzteren können sich in dieser Hinsicht auf die vornehmen künstlerischen Überlieferungen verlassen, deren sich die katholische Kirche rühmt.

Artikel 17

Zuwendungen jeder Art, die vom Heiligen Stuhl, von den anderen Zentralstellen der katholischen Kirche und von den unmittelbar vom Heiligen Stuhl geleiteten Anstalten, auch ausserhalb Roms, den Würdenträgern, Beamten und Angestellten, auch den nichtständigen, zustehen, sind auf italienischem Gebiet ab dem 1. Januar 1929 von jeder Abgabe an den Staat sowie an jede andere Stelle befreit.

Artikel 18

Die in der Vatikanstadt und im Lateranpalast befindlichen Schätze der Kunst und Wissenschaft bleiben den Wissenschaftlern und den Besuchern zugänglich, doch behält der Heilige Stuhl volle Freiheit in der Regelung des öffentlichen Besuches.

Artikel 19

Die Diplomaten und Gesandten des Heiligen Stuhles, die Diplomaten und Gesandten der auswärtigen Regierungen beim Heiligen Stuhl und die kirchlichen Würdenträger, die aus dem Ausland in die Vatikanstadt kommen und mit den von den päpstlichen Vertretern im Ausland visierten Pässen der Herkunftsstaaten versehen sind, können in diese ohne weitere Formalität durch das italienische Gebiet reisen. Das Gleiche gilt für die genannten Personen, wenn sie mit einem ordnungsmässigen päpstlichen Pass versehen sind, für die Ausreise aus der Vatikanstadt ins Ausland.

Artikel 20

Waren, die aus dem Ausland kommen und für die Vatikanstadt oder die Anstalten oder Ämter des Heiligen Stuhles ausserhalb derselben bestimmt sind, sind stets von jedem Punkt der italienischen Grenze aus und in jedem Hafen des Königreiches zur Durchfuhr durch das italienische Gebiet unter voller Befreiung von staatlichen und städtischen Zöllen zugelassen.

Artikel 21

Sämtliche Kardinäle geniessen in Italien die den Fürsten von Geblüt zustehenden Ehren. Die in Rom auch ausserhalb der Vatikanstadt residierenden Kardinäle sind mit allen Wirkungen vatikanische Staatsangehörige.

Während der Sedisvakanz sorgt Italien in besonderer Weise für die unbehinderte Durchreise der Kardinäle durch italienisches Gebiet und freien Zutritt zum Vatikan sowie dafür, dass ihre persönliche Freiheit in keiner Weise behindert oder beschränkt wird.

Ferner sorgt Italien dafür, dass auf seinem Gebiet in der Umgebung der Vatikanstadt keine Handlungen begangen werden, die irgendwie die Sitzungen des Konklaves stören könnten.

Die genannten Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass ein Konklave ausserhalb der Vatikanstadt stattfinden sollte, sowie für die Konzilien unter dem Vorsitz des Papstes oder seiner Legaten und für die zur Teilnahme berufenen Bischöfe.

Artikel 22

Auf Ersuchen des Heiligen Stuhles und durch Bevollmächtigung von seiner Seite, die von Fall zu Fall oder für dauernd erteilt werden kann, wird Italien auf seinem Gebiet für die Bestrafung der in der Vatikanstadt begangenen Straftaten sorgen, ausser wenn der Täter sich auf italienisches Gebiet geflüchtet hat. In diesem Fall wird gegen ihn ohne weiteres auf Grund der italienischen Gesetze vorgegangen.

Der Heilige Stuhl liefert dem Italienischen Staat die Personen aus, die sich in die Vatikanstadt geflüchtet haben und denen auf italienischem Gebiete begangene Handlungen zur Last gelegt werden, die nach den Gesetzen beider Staaten als Delikte anzusehen sind.

Entsprechend soll bei den Personen verfahren werden, denen Straftaten zur Last gelegt werden und die sich auf die in Artikel 15 als immun erklärten Grundstücke geflüchtet haben, sofern die Vorsteher der genannten Grundstücke es nicht vorziehen, die italienischen Polizeiorgane aufzufordern, diese zu betreten, um dort die Verhaftung vorzunehmen.

## LATERANVERTRAG

### Artikel 23

Auf die Vollstreckung der von den Gerichten der Vatikanstadt gefällten Urteile im Königreich finden die Bestimmungen des internationalen Rechts Anwendung.

Dagegen haben die den Zivilbehörden amtlich mitgeteilten Urteile und Verfügungen kirchlicher Behörden gegen Geistliche oder Ordensangehörige in geistlichen und Disziplinarangelegenheiten ohne weiteres volle Rechtsgültigkeit in Italien auch hinsichtlich aller zivilrechtlichen Folgen.

### Artikel 24

Hinsichtlich der ihm auch auf internationalem Gebiet zustehenden Souveränität erklärt der Heilige Stuhl, dass er den weltlichen Streitigkeiten zwischen den anderen Staaten und den ihretwegen einberufenen internationalen Kongressen fernbleiben will und wird, sofern die streitenden Parteien nicht gemeinsam an seine Friedensmission appellieren. In jedem Falle behält er sich jedoch vor, seine moralische und geistliche Macht geltend zu machen.

Infolgedessen wird die Vatikanstadt stets und in jedem Falle als neutrales und unverletzliches Gebiet angesehen.

### Artikel 25

Durch ein besonderes Abkommen, das zugleich mit dem vorliegenden Vertrag unterzeichnet wird und als Anlage IV einen integrierenden Teil desselben bildet, wird die Abgeltung der dem Heiligen Stuhl gegenüber Italien zustehenden Guthaben geregelt.

### Artikel 26

Der Heilige Stuhl ist der Überzeugung, dass ihm durch die heute unterzeichneten Abmachungen in angemessenem Umfang alles zugesichert wird, was er benötigt, um mit der nötigen Freiheit und Unabhängigkeit das Hirtenamt über das Bistum Rom und über die katholische Kirche in Italien und in der ganzen Welt auszuüben. Er erklärt endgültig und unwiderruflich die «Römische Frage» für beigelegt und somit für erledigt, und erkennt das Königreich Italien unter der Dynastie des Hauses Savoyen mit Rom als Hauptstadt des Italienischen Staates an.

Italien seinerseits erkennt den Vatikanstaat unter der Souveränität des Papstes an.

Das Gesetz Nr. 214 vom 13. Mai 1871 und jede andere im Widerspruch zum vorliegenden Vertrag stehende Norm ist aufgehoben.

### Artikel 27

Der vorliegende Vertrag wird innerhalb von vier Monaten nach seiner Unterzeichnung dem Papst und dem König von Italien zur Ratifizierung vorgelegt und tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Rom, 11. Februar 1929.

PIETRO Kard. GASPARRI

BENITO MUSSOLINI

## LATERANVERTRAG

Es folgen die Anlagen I bis IV. Die Anlagen I bis III sind Pläne und Grundrisse; sie stellen dar:

Anlage I. Das Gebiet der souveränen Vatikanstadt (mit Angabe der Bahnhofsanlagen derselben auf eigenem und auf italienischem Gebiet).

Anlage II. Die Immobilien mit dem Privileg der Exterritorialität und der Befreiung von Expropriationen und Steuern, nämlich:

Blatt 1. Basilika und Apostolischer Palast des Lateran und zugehörige Gebäude mit der Scala Santa.

Blatt 2. Basilika Santa Maria Maggiore mit den zugehörigen Gebäuden.

Blatt 3. Basilika Sankt Paul mit den zugehörigen Gebäuden.

Blatt 4. Päpstlicher Palast in Castel Gandolfo.

Blatt 5. Villa Barberini in Castel Gandolfo.

Blatt 6. Palast der Dataria.

Blatt 7. Palast der Cancelleria.

Blatt 8. Palast der Propaganda.

Blatt 9. Palast von San Callisto in Trastevere.

Blatt 10. Palast der Convertendi (nunmehr Sitz der Kongregation für die orientalische Kirche) auf der Piazza Scossacavalli; Palast des Heiligen Offiziums mit Nebengebäuden.

Blatt 11. Vikariatspalast.

Blatt 12. Immobilien auf dem Janikulum.

Anlage III. Immobilien, die von Expropriationen und Steuern befreit sind:

Blatt 1 und 1<sup>bis</sup>. Gregorianische Universität.

Blatt 2. Bibelinstitut.

Blatt 3. Das ehemalige Klostergebäude der Zwölf-Apostel-Basilika.

Blatt 4. Das ehemalige Klostergebäude an der Kirche Sant'Andrea delle Valle.

Blatt 5. Das ehemalige Klostergebäude an der Kirche San Carlo ai Catinari.

Blatt 6. Das Gebäude des Archäologischen Instituts, des Orientalischen Instituts, des Lombardischen Kollegs, des Russischen Seminars.

Blatt 7. Die beiden Paläste von Sant'Apollinare.

Blatt 8. Das Exerzitienhaus für Geistliche zu San Giovanni e Paolo.

Anlage IV. Finanzabkommen

## Grundgesetz des Vatikanstaates

26. November 2000

JOHANNES PAUL II.

*Nachdem Wir als notwendig erkannt haben, den im Laufe der Zeit in der Rechtsordnung des Vatikanstaates vorgenommenen Änderungen eine systematische und einheitliche Form zu geben, im Willen, sie immer mehr der institutionellen Zweckbestimmung des Staates näher zu bringen, der besteht, um eine angemessene Garantie der Freiheit des Apostolischen Stuhles zu gewährleisten, wie auch als Mittel, um die tatsächliche und sichtbare Unabhängigkeit des Papstes in der Ausübung Seiner Mission in der Welt zu ermöglichen, haben Wir aus eigenem Antrieb und sicherem Wissen, im Vollbesitz Unserer höchsten Autorität, das Nachstehende angeordnet und ordnen es an, zu befolgen als Staatsgesetz:*

### Artikel 1

1. Der Papst besitzt als Oberhaupt des Vatikanstaates die Fülle der gesetzgebenden, ausführenden und richterlichen Gewalt.

2. Während der Sedisvakanz stehen dieselben Gewalten dem Kardinalskollegium zu, das jedoch gesetzliche Bestimmungen nur im Fall der Dringlichkeit und mit einer auf die Dauer der Vakanz beschränkten Wirksamkeit erlassen kann, es sei denn, dass diese durch den dabei gewählten Papst gemäss den Vorschriften des kanonischen Rechtes bestätigt werden.

### Artikel 2

Die Vertretung des Vatikanstaates in den Beziehungen mit dem Ausland und mit anderen Völkerrechtssubjekten, bei der Aufnahme diplomatischer Beziehungen und beim Abschluss von Staatsverträgen ist dem Papst vorbehalten, der sie durch das Staatssekretariat ausübt.

### Artikel 3

1. Ausser in Fällen, die der Papst sich selber oder anderen Instanzen vorbehalten will, wird die gesetzgebende Gewalt durch eine Kommission ausgeübt, die aus einem Kardinalpräsidenten und anderen Kardinälen besteht, alle vom Papst auf fünf Jahre ernannt.

2. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten leitet das erste der Mitglieder die Kommission.

3. Die Sitzungen der Kommission werden vom Präsidenten einberufen und geleitet; an ihnen nehmen der Generalsekretär und der Vizegeneralsekretär mit beratender Stimme teil.

### Artikel 4

1. Die Kommission übt ihre Gewalt, innerhalb der Grenzen des Gesetzes über die Rechtsquellen, gemäss den nachfolgenden Bestimmungen und der eigenen Geschäftsordnung aus.

2. Bei der Ausarbeitung von Gesetzesentwürfen bedient sich die Kommission der Mitarbeit der Staatsräte, anderer Experten sowie der allenfalls daran interessierten Behörden des Heiligen Stuhles und des Staates.

3. Die Gesetzesvorlagen müssen zuerst durch das Staatssekretariat dem Papst zur Beurteilung unterbreitet werden.

### Artikel 5

1. Die ausführende Gewalt wird nach dem vorliegenden Gesetz und den übrigen geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch den Präsidenten der Kommission ausgeübt.

2. Bei der Ausübung dieser Gewalt stehen dem Präsidenten der Kommission der Generalsekretär und der Vizegeneralsekretär zur Seite.

3. Bedeutendere Fragen werden vom Präsidenten der Kommission zur Prüfung vorgelegt.

Artikel 6

In Angelegenheiten von grösserer Bedeutung ist im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat vorzugehen.

Artikel 7

1. Der Präsident der Kommission kann bei der Ausführung gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen Verordnungen erlassen.
2. In dringenden Fällen kann er Verfügungen treffen, die Gesetzeskraft besitzen, ihre Wirksamkeit jedoch verlieren, wenn sie nicht innerhalb von neunzig Tagen von der Kommission bestätigt werden.
3. Die Befugnis, allgemeine Reglemente zu erlassen, bleibt der Kommission vorbehalten.

Artikel 8

1. Der Präsident der Kommission vertritt, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 1 und 2, den Staat.
2. Er kann die gesetzliche Vertretung im ordentlichen Amtsbetrieb an den Generalsekretär übertragen.

Artikel 9

1. Der Generalsekretär unterstützt den Präsidenten der Kommission bei der Amtsausübung. Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und den Anweisungen des Präsidenten der Kommission hat er:
  - a) die Anwendung der Gesetze und der anderen massgebenden Bestimmungen zu überwachen, wie auch die Durchführung der Entscheidungen und Anweisungen des Präsidenten der Kommission;
  - b) die Verwaltungstätigkeit des Governatorats zu überwachen und die Aufgaben der verschiedenen Direktionen zu koordinieren.
2. Bei Abwesenheit oder Verhinderung vertritt er den Präsidenten der Kommission, mit Ausnahme der Bestimmung von Artikel 7 Ziffer 2.

Artikel 10

1. Der Vizegeneralsekretär überwacht im Einvernehmen mit dem Generalsekretär die Vorbereitung und Abfassung der Dokumente und der Korrespondenz und übt die anderen ihm zugewiesenen Funktionen aus.
2. Er vertritt den Generalsekretär bei Abwesenheit oder Verhinderung.

Artikel 11

1. Bei der Vorbereitung und Überprüfung der Bilanzen sowie bei anderen Geschäften allgemeiner Art, die das Personal und die Tätigkeit des Staates betreffen, steht dem Präsidenten der Kommission der Rat der Direktoren zur Seite, der von ihm periodisch einberufen und geleitet wird.
2. Am Rat nehmen auch der Generalsekretär und der Vizegeneralsekretär teil.

Artikel 12

Der Haushaltsplan und die Schlussbilanz des Staates werden, nach der Genehmigung durch die Kommission, durch das Staatssekretariat dem Papst vorgelegt.

Artikel 13

1. Der Generalrat und die Staatsräte werden vom Papst auf fünf Jahre ernannt; sie leisten Unterstützung bei der Ausarbeitung der Gesetze sowie in anderen besonders bedeutenden Angelegenheiten.
2. Die Räte können sowohl einzeln als auch gemeinsam angehört werden.
3. Der Generalrat führt bei den Sitzungen der Räte den Vorsitz; er übt ausserdem gemäss den Anweisungen des Präsidenten der Kommission Funktionen in der Koordination und in der Vertretung des Staates aus.

Artikel 14

Der Präsident der Kommission kann sich des Gendarmeriekorps bedienen und aus Sicherheits- und polizeilichen Gründen auch um die Unterstützung der Päpstlichen Schweizergarde ersuchen.

Artikel 15

1. Die richterliche Gewalt wird im Namen des Papstes von den nach der Gerichtsordnung des Staates bestellten Organen ausgeübt.
2. Die Zuständigkeit der einzelnen Organe ist gesetzlich festgelegt.
3. Die Akte der Rechtsprechung müssen innerhalb des Staatsgebietes erfolgen.

Artikel 16

Der Papst kann in jeder Zivil- oder Strafsache und in jedem Stadium des Verfahrens die Untersuchung und die Entscheidung einer besonderen Instanz übertragen, auch mit der Berechtigung, die Entscheidung nach Billigkeit und unter Ausschluss aller weiteren Rechtsbehelfe zu fällen.

Artikel 17

1. Mit Vorbehalt der Bestimmung des nachfolgenden Artikels kann jeder, der sich in einem persönlichen Recht oder berechtigten Interesse durch einen Verwaltungsakt verletzt fühlt, ein hierarchisches Rechtsmittel ergreifen oder sich an die zuständige Gerichtsbehörde wenden.
2. Das hierarchische Rechtsmittel schliesst eine gerichtliche Klage in der gleichen Sache aus, es sei denn, der Papst erteile hierzu im Einzelfall die Ermächtigung.

Artikel 18

1. Für Streitigkeiten, die sich auf das Arbeitsverhältnis zwischen Staatsbediensteten und der Verwaltung beziehen, ist das Zentrale Arbeitsbüro des Apostolischen Stuhles gemäss dem eigenen Statut zuständig.
2. Beschwerden gegen die den Staatsbediensteten auferlegten Disziplinar massnahmen können beim Appellationshof gemäss den eigenen Normen eingelegt werden.

Artikel 19

Das Recht, Amnestien, Indulte, Straferlasse und Gnaden zu gewähren, ist dem Papst vorbehalten.

Artikel 20

1. Die Fahne des Vatikanstaates besteht aus zwei senkrecht geteilten Feldern, ein am Fahnenmast hängendes gelbes Feld und ein weisses, das die Tiara mit den Schlüsseln darstellt, nach dem Modell in Anlage A.
2. Das Wappen besteht aus der Tiara mit den Schlüsseln nach dem Modell in Anlage B.
3. Das Staatssiegel stellt im Zentrum die Tiara mit den Schlüsseln dar und darum herum die Worte «STATO DELLA CITTÀ DEL VATICANO» nach dem Modell in Anlage C.

*Das vorliegende Grundgesetz ersetzt in allem das Grundgesetz der Vatikanstadt vom 7. Juni 1929, Nr. I. Ebenso sind alle im Staat geltenden, im Widerspruch zum vorliegenden Gesetz stehenden Normen aufgehoben.*

*Es tritt am 22. Februar 2001, am Fest Kathedra Petri, in Kraft.*

*Wir ordnen an, dass das mit dem Staatssiegel versehene Original dieses Gesetzes im Archiv der Gesetze des Vatikanstaates hinterlegt und der entsprechende Text im Ergänzungsband der Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht wird, unter Anordnung der Befolgung durch alle, an die es gerichtet ist.*

*Gegeben im Vatikan, aus dem Apostolischen Palast, am Christkönigsfest, dem 26. November 2000, im dreiundzwanzigsten Jahr Unseres Pontifikates.*

JOHANNES PAUL II.

## **Grundgesetz der Vatikanstadt**

*7. Juni 1929*

*(ausser Kraft getreten am 21. Februar 2001)*

### PIUS XI.

*Aus Unserem eigenen Antrieb, mit sicherem Wissen und der Fülle Unserer Souveränität, haben Wir das Nachstehende angeordnet und ordnen es an, zu befolgen als Staatsgesetz:*

#### Artikel 1

Der Papst besitzt als Oberhaupt des Vatikanstaates die Fülle der gesetzgebenden, ausführenden und richterlichen Gewalt.

Während der Sedisvakanz stehen dieselben Gewalten dem Kardinalskollegium zu, das jedoch gesetzliche Bestimmungen nur im Falle der Dringlichkeit und mit einer auf die Dauer der Vakanz beschränkten Wirksamkeit erlassen kann, es sei denn, dass diese durch den dabei gewählten Papst gemäss den Vorschriften der Heiligen Konstitutionen bestätigt werden.

#### Artikel 2

Dem Papst bleibt die Fülle der Gewalten vorbehalten, die Ihm zukommen im Verhältnis zu den Behörden und Gerichten des Apostolischen Stuhles gemäss Kanon 7, 230–270 und 1597–1607 des *Codex iuris canonici* [1917], hinsichtlich der vorgenannten Gerichte unbeschadet der Regelung von Artikel 14 des vorliegenden Gesetzes, wie auch im Verhältnis zu Seinem Hof, einschliesslich der Nobel-, Palatin- und Schweizergarde, ausgenommen hinsichtlich der Schweizergarde die Regelung in Artikel 7 des vorliegenden Gesetzes.

Dem Papst unterstehen unmittelbar die Vermögensverwaltung des Heiligen Stuhles, die Ausserordentliche Verwaltung des Heiligen Stuhles, die Vatikanische Bibliothek und das Vatikanische Archiv, die Druckerei und die Buchhandlung.

#### Artikel 3

Die Vertretung des Vatikanstaates in den Beziehungen zu den anderen Staaten durch den Abschluss von Staatsverträgen und die Aufnahme diplomatischer Beziehungen ist dem Papst vorbehalten, der sie durch das Staatssekretariat ausübt.

#### Artikel 4

Dem Papst ist die Genehmigung des Haushaltsplanes und der Schlussbilanz der Vatikanstadt vorbehalten, die Ihm vom Gouverneur nach Anhörung des Generalrates des Staates vorgelegt werden.

#### Artikel 5

Was die Regierung der Vatikanstadt anbelangt, behält sich der Papst unbeschadet der Ausnahmen der vorstehenden Artikel vor, die gesetzgebende Gewalt für bestimmte Bereiche oder einzelne Gegenstände an den Gouverneur des Staates zu delegieren.

Unabhängig von einer ausdrücklichen Delegation kann der Gouverneur hinsichtlich der Regierung der Vatikanstadt Reglemente und Verordnungen zur Ausführung der Gesetze erlassen, die diese jedoch weder ausser Kraft setzen noch davon befreien dürfen.

Vor dem Erlass der delegierten Gesetze sowie der Reglemente und Verordnungen hat der Gouverneur mit Vorbehalt einer abweichenden Regelung den Generalrat des Staates anzuhören.

#### Artikel 6

Dem Gouverneur des Staates ist, unbeschadet der Ausnahmen und Vorbehalte gemäss der vorstehenden Artikel 2, 3 und 4 die Ausübung der ausführenden Gewalt übertragen. Von dieser Delegation sind jene Handlungen ausgenommen, die dem Papst vorbehalten sind, sowie jene, die Er von Fall zu Fall an sich ziehen will.

#### Artikel 7

Der Gouverneur des Staates wird vom Papst ernannt und abberufen. Er ist unmittelbar und ausschliesslich dem Papst gegenüber verantwortlich.

Das Gendarmeriekorps ist unmittelbar dem Gouverneur unterstellt, der aus Sicherheits- und polizeilichen Gründen soweit erforderlich auch um die Unterstützung der Päpstlichen Schweizergarde ersuchen kann.

#### Artikel 8

Beratendes Organ der Vatikanstadt ist der Generalrat des Staates.

Er wird vom Papst ernannt und abberufen und ist Ihm gegenüber unmittelbar und ausschliesslich verantwortlich. Er wird angehört, wenn dies im Gesetz vorgesehen ist oder wenn der Papst oder der Gouverneur dies wünschen.

#### Artikel 9

Die richterliche Gewalt ist den in den folgenden Artikeln genannten Organen übertragen, die diese Gewalt im Namen des Papstes ausüben.

#### Artikel 10

Die richterliche Gewalt in Zivilsachen, die nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen, sowie in Strafsachen, wenn es sich um die Beurteilung von Verbrechen handelt, wird ordentlich durch das Gericht erster Instanz und durch die Heilige Römische Rota als Berufungsgericht ausgeübt, ausserordentlich durch das Oberste Gericht der Signatur als Beschwerdeinstanz.

Das Gericht erster Instanz besteht aus dem Präsidenten, zwei tagenden Richtern und einem Ersatzrichter.

Die Ernennung und Abberufung des Justizpersonals kommt dem Papst zu. Die Disziplinargewalt wird durch das Oberste Gericht der Signatur ausgeübt.

#### Artikel 11

Die Aufgaben des Einzelrichters in Zivilsachen werden ordentlich durch den Präsidenten des Gerichts erster Instanz oder durch einen von ihm bezeichneten Richter dieses Gerichts ausgeübt.

#### Artikel 12

In Übertretungsstrafsachen obliegt die Gerichtsbarkeit ordentlich einem oder zwei vom Gouverneur bezeichneten Verwaltungsbeamten.

In den Fällen, in denen das Urteil gemäss den Strafprozessordnungen unanfechtbar ist, ist jeder Rechtsbehelf an eine höhere Instanz ausgeschlossen.

In den Fällen, in denen das Urteil in einer Übertretungsstrafsache gemäss den Strafprozessordnungen anfechtbar ist, ist Berufungsrichter der Präsident des Gerichts erster Instanz oder ein anderer von ihm bezeichneter Richter; alle weiteren Rechtsbehelfe sind ausgeschlossen.

#### Artikel 13

Am Gericht erster Instanz überträgt der Präsident die Aufgaben des Instruktionsrichters zu Beginn jedes Jahres einem Richter; die Aufgaben des Staatsanwaltes und des Gesetzesvertreters werden vom Dekan der Heiligen Römischen Rota einem Konsistorialanwalt übertragen.

#### Artikel 14

Wenn die Heilige Römische Rota und das Oberste Gericht der Signatur als Justizorgane der Vatikanstadt handeln, müssen sie ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der Vatikanstadt selber ausüben.

Die Vertretung und Verteidigung vor den Justizorganen der Vatikanstadt ist den Konsistorialanwälten vorbehalten, mit Ausnahme der Regelungen betreffend die Vertretung und Verteidigung vor dem Einzelrichter in Zivilsachen sowie dem Übertretungsstrafrichter.

#### Artikel 15

Wenn ein Verwaltungsakt ein Recht verletzt, ist die Klage vor den Justizbehörden zulässig, die diesen, auch wenn sie den Akt als ungesetzlich erachten, nicht widerrufen oder abändern, sondern nur über die Folgen des Verwaltungsaktes urteilen können; gegebenenfalls bestimmen sie auch die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz.

#### Artikel 16

Wer sich durch einen Verwaltungsakt in seinen Rechten oder Interessen verletzt fühlt, kann sich über den Generalrat des Staates an den Papst wenden.

#### Artikel 17

Der Papst kann in jeder Zivil- oder Strafsache und in jedem Stadium des Verfahrens die Untersuchung und die Entscheidung einer besonderen Instanz übertragen, auch mit der Berechtigung, die Entscheidung nach Billigkeit und unter Ausschluss aller weiteren Rechtsbehelfe zu fällen.

#### Artikel 18

Es bleibt dem Papst stets das Recht vorbehalten, Gnaden, Amnestien, Indulte und Straferlasse zu gewähren.

Gnadengesuche sind über den Generalrat des Staates einzureichen.

#### Artikel 19

Die Fahne der Vatikanstadt besteht aus zwei senkrecht geteilten Feldern, ein am Fahnenmast hängendes gelbes Feld und ein weisses, das die Tiara mit den Schlüsseln darstellt, nach dem Modell in Anlage *A* des vorliegenden Gesetzes.

Das Wappen besteht aus der Tiara mit den Schlüsseln, nach dem Modell in Anlage *B* des vorliegenden Gesetzes.

Das Staatssiegel stellt im Zentrum die Tiara mit den Schlüsseln dar und ringsum die Worte «STATO DELLA CITTÀ DEL VATICANO», nach dem Modell in Anlage *C* des vorliegenden Gesetzes.

#### Artikel 20

Die bislang vom Heiligen Stuhl beachteten Normen und Gebräuche hinsichtlich der Adelstitel und Ritterorden bleiben in Kraft.

#### Artikel 21

Das vorliegende Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

*Wir ordnen an, dass das mit dem Staatssiegel versehene Original dieses Gesetzes im Archiv der Gesetze des Vatikanstaates hinterlegt und der entsprechende Text im Ergänzungsband der Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht wird, unter Anordnung der Befolgung durch alle, an die es gerichtet ist.*

*Gegeben aus Unserem Apostolischen Palast am 7. Juni 1929, im achten Jahr Unseres Pontifikats.*

PIUS XI.

Nr. LXXI

## **Gesetz über die Rechtsquellen**

*1. Oktober 2008*

BENEDIKT XVI.

*Um in der mit dem Grundgesetz vom 26. November 2000 begonnenen systematischen Anpassung der Rechtsordnung des Vatikanstaates fortzufahren, haben Wir, aus eigenem Antrieb und sicherem Wissen, im Vollbesitz Unserer höchsten Autorität, das Nachstehende angeordnet und ordnen es an, zu befolgen als Staatsgesetz:*

### *Art. 1 (Hauptquellen des Rechts)*

1. Die vatikanische Rechtsordnung erkennt im kanonischen Recht die erste Rechtsquelle und den ersten Bezugspunkt für die Rechtsauslegung.

2. Die Hauptquellen des Rechts sind das Grundgesetz sowie die Gesetze, welche für den Vatikanstaat vom Papst, von der Päpstlichen Kommission und von den anderen Behörden erlassen wurden, denen der Papst die Ausübung der gesetzgeberischen Gewalt übertragen hat.

3. Was für die Gesetze bestimmt ist, gilt auch für die Dekrete und Reglemente sowie für jede andere Rechtsnorm, die gesetzmässig erlassen worden ist.

4. Die vatikanische Rechtsordnung berücksichtigt die Bestimmungen des allgemeinen internationalen Rechts sowie jene, die sich aus Abkommen und Übereinkommen ergeben, an denen der Heilige Stuhl beteiligt ist; vorbehalten bleibt das in Ziffer 1 Geregelte.

### *Art. 2 (Veröffentlichung, Inkrafttreten und Aufbewahrung)*

1. Die Gesetze werden mit dem Datum und einer für die Dauer eines Pontifikats fortlaufenden römischen Ziffer veröffentlicht.

2. Die Gesetze treten am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, es sei denn, die Gesetze selber sähen einen anderen Termin vor.

3. Die in Artikel 1 und 2 genannten Gesetze werden im dafür vorgesehenen Archiv des Governorats hinterlegt und in einem Ergänzungsband der *Acta Apostolicae Sedis* veröffentlicht; vorbehalten sind Sonderfälle, in denen das Gesetz selber eine andere Form der Publikation vorsieht.

### *Art. 3 (Übernahme der italienischen Gesetzgebung)*

1. In den Bereichen, für welche die in Artikel 1 genannten Quellen nichts vorsehen, finden als ergänzendes Recht und nach vorheriger Übernahme durch die zuständigen vatikanischen Behörden die Gesetze und anderen Rechtserlasse des italienischen Staates Anwendung.

2. Die Übernahme erfolgt nur, wenn jene Rechtserlasse nicht im Widerspruch stehen zu den Geboten des göttlichen Rechts, zu den allgemeinen Grundsätzen des kanonischen Rechts sowie zu den Bestimmungen der Lateranverträge und der späteren Abkommen, und vorausgesetzt schliesslich, dass sie sich hinsichtlich der tatsächlichen Gegebenheiten in der Vatikanstadt als hier anwendbar erweisen.

### *Art. 4 (Zivilrechtliche Bestimmungen)*

Mit den in Artikel 3 genannten Vorbehalten findet das italienische Zivilgesetzbuch vom 16. März 1942 zusammen mit den bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes erfolgten Anpassungen Anwendung, abgesehen von den folgenden Einschränkungen:

- a) die vatikanische Staatsbürgerschaft wird durch das entsprechende vatikanische Gesetz geregelt;
- b) die Fähigkeit, Rechtshandlungen vorzunehmen, durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen zu erwerben und zu verfügen, wird für Geistliche und Ordensleute, die vatikanische Staatsbürger sind, durch das kanonische Recht geregelt;
- c) die Eheschliessung ist ausschliesslich durch das kanonische Recht geregelt;
- d) die Adoption bedarf der Ermächtigung des Papstes;
- e) hinsichtlich kirchlicher Güter wird die Verjährung durch Kanon 197–199 und 1268–1270 des *Codex iuris canonici* geregelt, wobei auch die Regelung von Kanon 67 § 2 des *Codex* zu beachten ist;
- f) die von Todes wegen für fromme Werke erfolgenden Schenkungen und Zuwendungen werden durch Kanon 1299–1300 und 1308–1310 des gleichen *Codex* geregelt;
- g) die Geburts-, Heirats- und Todesdokumente werden nach der vatikanischen Gesetzgebung ausgefertigt;
- h) die Personenstands- und Einwohnerkontrollregister werden im Governatorat aufbewahrt;
- i) die Arbeitsverhältnisse werden durch die entsprechenden vatikanischen Vorschriften geregelt;
- l) die Aufgaben des Notars werden durch die vom Präsidenten des Governatorats bezeichneten Anwälte des Heiligen Stuhls ausgeübt. Auf die selbe Weise können für die Ausübung notarieller Aufgaben auch Anwälte der Römischen Rota oder Zivilanwälte bezeichnet werden, die zum Governatorat in einem Dienstverhältnis stehen oder mit diesem vertraglich zusammenarbeiten;
- m) die Aufgaben des Hypothekarbeamten werden hinsichtlich der Umschreibung und Errichtung von Hypotheken durch die Direktion der technischen Dienste ausgeübt. Das gleiche Amt besorgt auch die Aufbewahrung und Nachführung des Liegenschaftskatasters.

*Art. 5 (Zivilprozessrechtliche Bestimmungen)*

Es findet das vatikanische Zivilprozessbuch vom 1. Mai 1946 mit den nachfolgenden Anpassungen Anwendung, auch hinsichtlich des vereinfachten und summarischen Verfahrens.

*Art. 6 (Richterliche Befugnisse im Bereich des Zivilrechts)*

Wenn eine Zivilstreitigkeit nicht unter Beizug einer Bestimmung der in den vorstehenden Artikeln genannten Quellen gelöst werden kann, so entscheidet der Richter unter Berücksichtigung des göttlichen und des Naturrechts sowie der allgemeinen Grundsätze der vatikanischen Rechtsordnung.

*Art. 7 (Strafrechtliche Bestimmungen)*

1. Bis zur Neuordnung des Strafrechtssystems findet unter Beachtung der Vorbehalte in Artikel 3 das mit Gesetz vom 7. Juni 1929, Nr. II, übernommene italienische Strafgesetzbuch Anwendung, wie es durch vatikanische Gesetze angepasst und integriert worden ist.

2. Das Gesetz sieht die Fälle vor, in denen die Freiheitsstrafe durch andere Strafen ersetzt werden kann; es bestimmt deren Art und berücksichtigt dabei den erzieherischen Zweck der Strafe.

3. Die in italienischen Lire bestimmten und gemäss dem Gesetz vom 28. Dezember 2001, Nr. CCCLXXI, in Euro umgerechneten Geldstrafen werden durch eine Verwaltungsverfügung des Präsidenten des Governatorats des Vatikanstaates festgesetzt.

4. Die Verwaltungsverstösse und deren Sanktionierung werden durch das entsprechende vatikanische Gesetz geregelt.

*Art. 8 (Strafprozessrechtliche Bestimmungen)*

Bis zur Neuregelung des Verfahrens findet unter Beachtung der Vorbehalte in Artikel 3 das mit Gesetz vom 7. Juni 1929, Nr. II, übernommene italienische Strafprozessgesetz Anwendung, wie es durch vatikanische Gesetze angepasst und integriert worden ist.

*Art. 9 (Richterliche Befugnisse im Bereich des Strafrechts)*

Fehlt eine Strafbestimmung, wurde jedoch eine Tat begangen, welche die Grundsätze der Religion oder der Moral, die öffentliche Ordnung oder die Sicherheit von Personen und Gegenständen verletzt, so kann sich der Richter auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze berufen, um eine Geldstrafe bis zu 3000 Euro oder eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten auszusprechen, wobei er gegebenenfalls die alternativen Strafen gemäss dem Gesetz vom 14. Dezember 1994, Nr. CCXXVII, anwendet.

Art. 10 (*Vertretung, Verbeiständung und Eidesleistung im Prozess*)

1. Die Vertretung und Verbeiständung vor den verschiedenen Gerichtsinstanzen werden durch das hierfür vorgesehene Gesetz geregelt.

2. In den Gerichtsverfahren muss der Eid der Parteien, der Zeugen, der Sachverständigen oder anderer Personen in den gleichen Formen wie vor den kirchlichen Gerichten geleistet werden.

Art. 11 (*Schulbildung*)

1. Unter Beachtung der Besonderheiten der vatikanischen Rechtsordnung, die sich in Fragen des Unterrichts und der Ausbildung nach den Weisungen des Lehramtes der Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Hauptverantwortung der Eltern richtet, ist die Schulbildung vom sechsten bis zur Vollendung des achtzehnten Altersjahres obligatorisch.

2. Diesem Obligatorium genügt der Besuch schulischer Strukturen, wie sie nach der Gesetzgebung der verschiedenen Staaten anerkannt sind, es sei denn, die Eltern und Vormünder weisen nach, den Unterricht in eigener Verantwortung, auf eigene Kosten und mit den geeigneten didaktischen Mitteln privat erteilen zu können.

3. Die anwendbaren Bedingungen werden durch eine Verwaltungsweisung bestimmt.

Art. 12 (*Verwaltungsrechtliche Bestimmungen*)

1. Mit den in Artikel 3 genannten Vorbehalten und vorbehaltlich besonderer Bestimmungen finden in der Vatikanstadt Anwendung:

a) die Gesetzgebung des italienischen Staates, wie sie im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes besteht, einschliesslich der Verordnungen und der von Italien abgeschlossenen Abkommen und deren Ausführungsbestimmungen, in den Bereichen;

1. Gewichte und Masse jeder Art;
2. Erfindungs-, Patent- und Markenschutz;
3. Eisenbahn;
4. Post;

5. Telekommunikation und die damit verbundenen Dienste, sei es mittels Festnetz oder mobil, in ihren verschiedenen Teilbereichen;

6. Stromübertragung;
7. Luftfahrt;

8. Motorfahrzeuge und Strassenverkehr;

9. Schutz vor Infektions- und ansteckenden Krankheiten;

b) die Gesetze des italienischen Staates einschliesslich der entsprechenden allgemeinen und besonderen Verordnungen, wie auch die Verordnungen der Region Latium, der Provinz und der Stadt Rom, hinsichtlich der Baupolizei, der Hygiene und der öffentlichen Gesundheit.

2. Erweist es sich aus Gründen des Gemeininteresses als zweckmässig, für den Staat Privatgüter zu erwerben oder vorübergehend zu benutzen oder Arbeits- und Dienstleistungen ausführen zu lassen, so erlässt der Präsident des Governorats begründete Beschlüsse, in welchen die entsprechende Entschädigung festgesetzt wird.

3. Als Staatsgewalt im Sinne der in diesem Artikel genannten Gesetze und Verordnungen gilt der Präsident des Governorats, es sei denn, dieser habe die Gewalt ausdrücklich delegiert.

Art. 13 (*Aufhebung und Inkrafttreten*)

Das vorliegende Gesetz über die Rechtsquellen ersetzt das Gesetz über die Rechtsquellen vom 7. Juni 1929, Nr. II, vollständig. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

*Wir ordnen an, dass das mit dem Staatssiegel versehene Original dieses Gesetzes im Archiv der Gesetze des Vatikanstaates hinterlegt und der entsprechende Text im Ergänzungsband der Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht wird, unter Anordnung der Befolgung durch alle, an die es gerichtet ist.*

*Gegeben aus Unserem Apostolischen Palast am 1. Oktober 2008, im vierten Jahr Unseres Pontifikats.*

BENEDIKT XVI.

Nr. CXXXI

## **Gesetz über das Bürgerrecht, die Niederlassung und den Zutritt**

22. Februar 2011

BENEDIKT XI.

*Um in der mit dem Grundgesetz vom 26. November 2000 begonnenen und mit dem Gesetz über die Rechtsquellen vom 1. Oktober 2008, Nr. LXXI, fortgesetzten systematischen Anpassung der Rechtsordnung des Vatikanstaates fortzufahren, und in Erwägung der besonderen Natur des Vatikanstaates und der Realität, in welcher dieser besteht, haben Wir, aus eigenem Antrieb und sicherem Wissen, im Vollbesitz Unserer höchsten Autorität, das Nachstehende angeordnet und ordnen es an, zu befolgen als Staatsgesetz:*

### **KAPITEL I**

#### **Bürgerrecht**

##### *Art. 1 (Erwerb des Bürgerrechts)*

1. Bürger des Vatikanstaates sind:

- a) die in der Vatikanstadt oder in Rom niedergelassenen Kardinäle;
- b) die Diplomaten des Heiligen Stuhls;
- c) die Personen, die aus Gründen des Amtes oder des Dienstes in der Vatikanstadt niedergelassen sind.

2. Der Papst und für ihn der Kardinalpräsident des Governatorats spricht auf Gesuch der interessierten Person das Bürgerrecht des Vatikanstaates zu:

- a) den Personen, denen es aus Gründen des Amtes oder des Dienstes bewilligt ist, in der Vatikanstadt zu wohnen;
- b) den Personen, die unabhängig von den in Buchstabe *a* genannten Voraussetzungen durch den Papst ermächtigt werden, in der Vatikanstadt zu wohnen;
- c) dem Ehegatten und den Kindern eines Staatsangehörigen, die aufgrund einer Bewilligung mit ihm in der Vatikanstadt wohnen.

##### *Art. 2 (Niederlassungsbewilligung)*

1. Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe *a* geregelte Bewilligung wird durch den Papst erteilt und für ihn:

- a) durch den Kardinalstaatssekretär, wenn es sich um eine Person handelt, die einem Organismus des Heiligen Stuhls oder einer mit ihm verbundenen Institution angehört;
- b) durch den Kardinalpräsidenten des Governatorats in den übrigen Fällen.

2. Die Bewilligung für den Ehegatten und die Kinder wird durch den einfachen Nachweis des Familienverhältnisses erteilt.

3. Die Bewilligung für den Ehegatten endet, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder für sie ein Dispens erteilt wird, oder wenn die Ehetrennung ausgesprochen wird.

4. Die gemäss diesem Kapitel erteilten Bewilligungen können jederzeit widerrufen werden, und zwar mit entsprechender Vorankündigung, es sei denn, gute Gründe rechtfertigen ein sofortiges Vorgehen.

##### *Art. 3 (Verlust des Bürgerrechts)*

1. Das vatikanische Bürgerrecht verlieren:

- a) die Kardinäle, wenn sie nicht mehr in der Vatikanstadt oder in Rom niedergelassen sind;
- b) die Diplomaten des Heiligen Stuhls, wenn sie den diplomatischen Dienst verlassen;
- c) die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe *c* und Absatz 2 Buchstabe *a* genannten Personen, wenn das Amt oder der Dienst endet, aufgrund dessen sie das vatikanische Bürgerrecht erworben hatten;

d) alle Bürger, wenn ihre Niederlassung in der Vatikanstadt endet oder jedenfalls mit dem Ende der Niederlassungsbewilligung;

e) der Ehegatte und die Kinder des vatikanischen Bürgers, wenn dieser selbst das Bürgerrecht verliert.

2. Über den in Absatz 1 Buchstabe e genannten Grund hinaus verlieren die Kinder eines vatikanischen Bürgers das vatikanische Bürgerrecht mit der Vollendung des 18. Altersjahres. Sofern sie weiterhin in der Vatikanstadt wohnen, erfüllen sie die in Artikel 6 geregelte Voraussetzung.

3. Das vatikanische Bürgerrecht endet nicht auf Grund der einfachen Tatsache eines vorübergehenden anderweitigen Aufenthaltes ohne damit verbundenen Verlust der Wohnung in der Vatikanstadt bzw. bei Kardinälen in Rom.

#### Art. 4 (*Register der Staatsangehörigen*)

Das Governatorat führt ein Register der vatikanischen Bürger, in welches eingetragen werden:

a) die Namen der vatikanischen Bürger mit der Angabe des Grundes, auf Grund dessen sie Bürger sind;

b) die in diesem Kapitel vorgesehenen Bewilligungen und die Fälle ihres Widerrufs;

c) die Erklärungen der freiwilligen Aufgabe der Niederlassung in der Vatikanstadt;

d) die Feststellungen des Verlusts des vatikanischen Bürgerrechts aus irgendwelchen anderen Gründen.

#### Art. 5 (*Identitätskarte*)

Das Governatorat stellt den vatikanischen Bürgern gemäss den in einem Reglement aufzustellenden Normen eine Identitätskarte aus.

## KAPITEL II

### Niederlassung

#### Art. 6 (*Voraussetzung zur Niederlassung und entsprechende Bewilligungen*)

1. Die Personen, welche, obschon sie gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 das Recht dazu hätten, kein Gesuch für den Erwerb des Bürgerrechts stellen, werden für die von der zuständigen Behörde bezeichnete Dauer in der Vatikanstadt niedergelassene Personen; diese Behörde erlässt die entsprechende Bewilligung.

2. Der Kardinalpräsident des Governatorats kann, ohne dass dies den Erwerb des Bürgerrechts bedeuten würde, die Bewilligung zur Niederlassung während einer bestimmten Dauer erteilen:

a) Familienangehörigen von vatikanischen Bürgern oder von in der Vatikanstadt niedergelassenen Personen;

b) Hausdienstangestellten von vatikanischen Bürgern oder von in der Vatikanstadt niedergelassenen Personen;

c) in den übrigen angebracht erscheinenden Fällen.

3. Die gemäss diesem Kapitel erteilten Bewilligungen können jederzeit widerrufen werden, und zwar mit entsprechender Vorankündigung, es sei denn, gute Gründe rechtfertigen ein sofortiges Vorgehen.

#### Art. 7 (*Einwohnerregister*)

Das Governatorat führt ein Einwohnerregister, in welches eingetragen werden:

a) die Namen der für eine unbestimmte oder bestimmte Zeit mit Bewilligung in der Vatikanstadt niedergelassenen Personen;

b) der Grund, aufgrund dessen diesen Personen die Bewilligung erteilt worden ist;

c) der Widerruf von Bewilligungen, jedenfalls deren Erlöschen;

d) die Massnahmen, die den Verlust der Niederlassung beinhalten.

#### Art. 8 (*Ausweiskarte*)

Das Governatorat stellt den in der Vatikanstadt niedergelassenen Personen gemäss den in einem Reglement aufzustellenden Normen eine Ausweiskarte aus.

### KAPITEL III

#### Zutritt zur Vatikanstadt

##### Art. 9 (Zutrittsberechtigung)

1. Abgesehen von jenem Teil des vatikanischen Territoriums, der frei betreten werden darf, müssen alle Personen, die weder vatikanische Bürger sind noch über eine Niederlassung im Vatikanstaat verfügen, für den Zutritt zum Vatikanstaat über eine Genehmigung verfügen, die vom Governatorat gemäss den in einem Reglement aufzustellenden Modalitäten erteilt wird.

2. Die Genehmigung kann aus berechtigten Gründen verweigert werden.

3. Die Genehmigung erlaubt den Aufenthalt in der Vatikanstadt für die Dauer entsprechend den Erfordernissen, für welche die Genehmigung erteilt worden ist.

##### Art. 10 (Zutrittskarte und ständige Genehmigungen)

1. Den Personen, die in den verschiedenen Organismen des Heiligen Stuhls, den mit ihm verbundenen Institutionen oder dem Vatikanstaat Dienst leisten, oder die in einem Zusammenarbeitsverhältnis mit diesen Organismen stehen, wird eine besondere Zutrittskarte ausgestellt.

2. Den Personen, die berechtigt sind, regelmässig die Vatikanstadt zu betreten, wird eine ständige Genehmigung erteilt.

##### Art. 11 (Personen, die keiner Genehmigung bedürfen)

Von der Notwendigkeit einer Genehmigung zum Zutritt sind befreit:

- a) die Kardinäle, Patriarchen und Bischöfe sowie ihre Begleiter;
- b) die Angehörigen des beim Heiligen Stuhl akkreditierten diplomatischen Korps;
- c) die Angehörigen des Papstes.

##### Art. 12 (Zutrittsverbot)

1. Aus berechtigten Gründen kann der Zutritt zur Vatikanstadt verboten werden.

Für das vorübergehende Zutrittsverbot finden die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Änderungen des Strafsystems vom 14. Dezember 1994, Nr. CCXXVII, Anwendung.

2. Die Personen, welche sich in der Vatikanstadt aufhalten, ohne über die erforderlichen Bewilligungen zu verfügen oder nachdem diese verfallen oder widerrufen worden sind, können aus der Vatikanstadt entfernt werden.

##### Art. 13 (Zufahrt mit Fahrzeugen)

1. Fahrzeuge, die von Personen geführt werden, die weder vatikanische Bürger noch in der Vatikanstadt niedergelassen sind, können nach vorheriger Genehmigung in die Vatikanstadt einfahren.

2. Die Strassenverkehr innerhalb des Vatikanstaates wird durch die entsprechenden Normen geregelt.

### KAPITEL IV

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 14 (Zuweisung der Wohnungen)

1. Die Wohnungen in der Vatikanstadt werden durch die zuständigen Verwaltungsbehörden zugewiesen.

2. Die Zuweisung der Wohnungen kann jederzeit widerrufen werden, und zwar mit entsprechender Vorankündigung, es sei denn, gute Gründe rechtfertigen ein sofortiges Vorgehen.

3. Die Behörde, welche die Wohnung zugewiesen hat, ist berechtigt, mit entsprechender Vorankündigung einen Wechsel anzuordnen.

4. Der Widerruf der Gewährung einer Wohnung beinhaltet vorbehaltlich anderweitiger Anordnungen automatisch den Widerruf der Niederlassungsbewilligung in der Vatikanstadt.

*Art. 15 (Unterkunft für andere Personen)*

Die vatikanischen Bürger oder die in der Vatikanstadt niedergelassenen Personen sind ohne Genehmigung des Kardinalpräsidenten des Governatorats nicht berechtigt, anderen Personen Unterkunft zu gewähren.

*Art. 16 (Sanktionen)*

Die Sanktionen, die im Falle einer Verletzung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes auszufallen sind, werden durch ein Gesetz oder ein Reglement geregelt.

*Das vorliegende Gesetz ersetzt vollständig das Gesetz über das Bürgerrecht und den Aufenthalt vom 7. Juni 1929, Nr. III. In gleicher Weise sind alle im Vatikanstaat geltenden Normen abgeschafft, die im Gegensatz zum vorliegenden Gesetz stehen.*

*Dieses Gesetz tritt am 1. März 2011 in Kraft.*

*Wir ordnen an, dass das mit dem Staatssiegel versehene Original dieses Gesetzes im Archiv der Gesetze des Vatikanstaates hinterlegt und der entsprechende Text im Ergänzungsband der Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht wird, gerichtet an alle, die es zu beachten und die für dessen Beachtung zu sorgen haben.*

*Gegeben aus Unserem Apostolischen Palast am 22. Februar 2011, Fest Kathedra Petri, im sechsten Jahr Unseres Pontifikats.*

BENEDIKT XVI.

Nr. IV

## **Gesetz über die Verwaltungsordnung**

7. Juni 1929

PIUS XI.

*Aus Unserem eigenen Antrieb, mit sicherem Wissen und der Fülle Unserer Souveränität, haben Wir das Nachstehende angeordnet und ordnen es an, zu befolgen als Staatsgesetz:*

### **KAPITEL I**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1. – Die in diesem oder anderen Gesetzen geregelte Zuweisung von Aufgabenbereichen ändert nichts am Recht des Papstes, gemäss Artikel 6 des Grundgesetzes [1929] Regelungsbereiche an sich zu ziehen.

Art. 2. – Der Papst behält sich vor, jederzeit alle gegen das Gesetz oder gegen allgemeine oder besondere Reglemente verstossende Akte irgend einer Verwaltungsbehörde für nichtig zu erklären.

Desgleichen kann Er jederzeit die Verwaltungsakte widerrufen oder abändern, die sich als für das öffentliche Interesse unangebracht oder nachteilig erweisen sollten; wenn jedoch bei Dritten Rechte entstanden sind, ist eine angemessene Entschädigung zu leisten, die in der Massnahme zum Widerruf oder zur Abänderung festgesetzt wird.

Art. 3. – Abgesehen von der jederzeitigen Möglichkeit, hinsichtlich eines Verwaltungsaktes ein Gnadengesuch zu stellen mit dem Ziel einer Nichtigerklärung, eines Widerrufs oder einer Abänderung im Sinne des vorstehenden Artikels, muss die in Artikel 16 des Grundgesetzes [1929] vorgesehene hierarchische Beschwerde an den Papst innerhalb von dreissig Tagen seit der Veröffentlichung oder Mitteilung des Verwaltungsaktes oder aber seit jenem Zeitpunkt erfolgen, in dem der Betroffene aufgezeigt hat, vom Verwaltungsakt Kenntnis zu haben.

Art. 4. – Das Klagerecht gegen die Verwaltungsbehörde zur Wahrung des Rechts, dessen Verletzung durch die Behörden geltend gemacht wird, verjährt nach fünf Jahren. Die Verjährungsfrist läuft auch gegen Minderjährige und Urteilsunfähige.

### **KAPITEL II**

#### **Organisation des Governorats**

Art. 5. – Der Gouverneur übt persönlich seine Pflichten aus:

- a) im Bereich der delegierten Gesetzgebung;
- b) im Bereich des Erlasses von Reglementen;
- c) im Bereich des Abschlusses von Verträgen mit den Behörden von Kommune und Provinz sowie mit den Regierungsbehörden mit Sitz in Rom;
- d) im Bereich der Beziehungen zu den vorgenannten Behörden und zu anderen Behörden des Königreichs Italien, sofern solche für die Abwicklung der im Zuständigkeitsbereich des Governorats liegenden Aufgaben erforderlich sind.

Art. 6. – Der Gouverneur muss vatikanischer Staatsbürger sein und im Vatikan wohnen.

Art. 7. – Im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung wird der Gouverneur durch den von ihm bezeichneten Amtsleiter vertreten, bei Fehlen einer solchen Bezeichnung durch den Generalsekretär oder, falls ein solcher fehlt, durch den amtsältesten, bei gleicher Amtsdauer durch den ältesten Amtsleiter.

Wer den Gouverneur vertritt, kann die diesem persönlich vorbehaltenen Aufgaben ausser im Falle von Erforderlichkeit und Dringlichkeit nicht ausüben.

Art. 8. – Der Generalrat des Staates, die Richter und die Gerichtsbeamten sind nicht verpflichtet, die vatikanische Staatsangehörigkeit zu erwerben oder im Vatikan zu wohnen; sie gehören nicht zur Kategorie der Beamten und Angestellten; sie erhalten nur eine Amtsentschädigung.

Art. 9. – Durch ein vom Gouverneur zu erlassendes Reglement werden geregelt: die Aufteilung der Ämter; die Anzahl, Aufgaben, Rechte und Pflichten der Beamten, Angestellten und Arbeiter; deren Ernennung, Disziplin und Abberufung.

Art. 10. – Unbeschadet der Befugnisse des Papstes betreffend den Gouverneur und den Generalrat des Staates sowie die besonderen Bestimmungen hinsichtlich der bewaffneten Korps können die dem Governator unterstellten Beamten und Angestellten jederzeit je nach Schwere der Verfehlung mit einer Rüge oder einer Lohnkürzung um ein Viertel während längstens eines Jahres bestraft werden. Für Handlungen, für welche sich die Beamten als des erforderlichen Vertrauens unwürdig oder ungeeignet erweisen, können diese jederzeit entlassen werden, auch wenn vertraglich die Anstellung befristet oder auf Lebenszeit erfolgt war.

Die Entlassung kann in gleicher Weise bei einer aufgetretenen körperlichen oder geistigen Unfähigkeit erfolgen.

Art. 11. – Die im vorstehenden Artikel geregelten Massnahmen erfolgen nach Anhörung der Betroffenen und ohne weitere Formalitäten durch den Gouverneur.

Gegen solche Massnahmen kann unter Ausschluss jeder anderen Klagemöglichkeit Beschwerde beim Papst erhoben werden, ausser für vermögensrechtliche Ansprüche, die, unabhängig von jeder Überprüfung der Gründe, die zur Massnahme geführt hatten, auf besonderen Verträgen beruhen könnten.

Art. 12. – Die Beamten oder Angestellten, die mit der Leistung oder dem Einzug von Zahlungen beauftragt sind oder in einer anderen Weise mit Geld, Wertsachen oder Gegenständen zu tun haben, müssen dem Gouverneur, der durch das Finanz- und Rechnungsamt die Aufsicht ausübt, Rechenschaft ablegen.

Wenn der Gouverneur Gründe für eine Verantwortlichkeit, auch auf Grund blosser Fahrlässigkeit, feststellt, so hält er die Gründe dem Rechnungsführer vor und setzt ihm eine Frist zu seiner Rechtfertigung; wenn nach Anhörung des Generalrates des Staates die Verantwortlichkeit feststeht, setzt er den geschuldeten Betrag durch Beschluss fest; dieser ist Vollstreckungstitel für die sichernden Massnahmen, für die Eintragung einer gesetzlichen Hypothek und für die Kautions, falls der Gouverneur die letztere Massnahme für die Vollstreckung in das Vermögen des Rechnungsführers als notwendig erachtet.

Gegen den Beschluss kann der Rechnungsführer bei der Heiligen Rota Widerspruch erheben. Dieser hat keine aufschiebende Wirkung.

Art. 13. – Die Verwaltungsbeamten, die beauftragt sind, Verpflichtungen einzugehen, Zahlungen auszulösen oder die Aufsicht über die Rechnungsführer für Geld, Wertsachen oder Gegenständen oder über die vorgenannten Verpflichtungen und Zahlungen auszuüben, sind für die dem Staat aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit verursachten Schäden verantwortlich.

Der gleichen Verantwortlichkeit unterliegt jeder Beamte oder Angestellte, der durch Tun oder Unterlassen, selbst fahrlässig, dem Staat Schaden zufügt, es sei denn, er erbringe den Nachweis, auf Grund einer Anweisung eines Vorgesetzten gehandelt zu haben, die zu befolgen er verpflichtet war.

Das Verfahren zur Ermittlung des vorgenannten Schadens ist das im vorstehenden Artikel für die Rechnungsführer geregelte.

Der Gouverneur und die Heilige Rota können jedoch den in diesem Artikel genannten Beamten und Angestellten nach Billigkeit und zulasten des verantwortlichen Beamten oder Angestellten auch nur einen Teil des Schadens auferlegen.

Art. 14. – Alle Würdenträger, Beamten und Angestellten haben einen Treueid mit folgender Formel zu leisten: *Ich schwöre auf das Heilige Evangelium, dem Papst treu zu sein, gewissenhaft alle Anweisungen zu befolgen, die mir von Ihm und von meinen übrigen Vorgesetzten auferlegt werden, die Gesetze zu beachten und meine Amtspflichten sorgfältig zu erfüllen.*

Der Eid wird vom Gouverneur, dem Generalrat des Staates und den Kommandanten der bewaffneten Korps gegenüber dem Papst geleistet, jener der übrigen Personen gegenüber dem Gouverneur.

### **KAPITEL III**

#### **Verträge**

Art. 15. – Alle im Interesse der Vatikanstadt abgeschlossenen Verträge mit einem Wert von über 5000 Lire müssen zur vorgängigen Prüfung dem Finanz- und Rechnungsamt vorgelegt werden, das seine Bemerkungen hinsichtlich Rechtmässigkeit und Begründetheit anbringt, wie auch dem Gouverneur oder seinem Vertreter zur anschliessenden Genehmigung.

Werden diese Formalitäten nicht beachtet, sind die Verträge ungültig. Die Ungültigkeit kann nur durch die öffentliche Verwaltung eingewendet werden.

Art. 16. – Bei jedem Werk- oder Liefervertrag hat die Verwaltung mit Vorbehalt einer abweichenden Vereinbarung die Möglichkeit, den Vertrag rückgängig zu machen gegen Bezahlung des bereits erstellten Werks oder der bereits erfolgten Lieferung sowie von zehn Prozent des nicht geleisteten Teils.

Art. 17. – Bei allen Werk- und Lieferverträgen kann die Verwaltung, wenn sich der Vertragspartner als vertragsbrüchig erweist, mit einem auch mit Staatsgewalt vollstreckbaren Beschluss die Baustelle besetzen, den Besitz an Maschinenpark, Materiallager und Warenvorrat ergreifen und den Vertrag abwickeln, unbeschadet der Entschädigungsansprüche, die durch die Gerichtsbehörden festzusetzen sind.

### **KAPITEL IV**

#### **Allgemeine Anordnungen**

Art. 18. – Das vorliegende Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

*Wir ordnen an, dass das mit dem Staatssiegel versehene Original dieses Gesetzes im Archiv der Gesetze des Vatikanstaates hinterlegt und der entsprechende Text im Ergänzungsband der Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht wird, unter Anordnung der Befolgung durch alle, an die es gerichtet ist.*

*Gegeben aus Unserem Apostolischen Palast am 7. Juni 1929, im achten Jahr Unseres Pontifikats.*

PIUS XI.

Nr. V

## **Gesetz über die Wirtschafts-, Handels- und Berufsordnung**

7. Juni 1929

PIUS XI.

*Aus Unserem eigenen Antrieb, mit sicherem Wissen und der Fülle Unserer Souveränität, haben Wir das Nachstehende angeordnet und ordnen es an, zu befolgen als Staatsgesetz:*

Art. 1. – Der Vatikanstaat hat eine eigene Währung.

Bis zum Erlass diesbezüglicher Normen und bis zur Ausgabe eigener Banknoten und Münzen haben diejenigen der Bank des Königreichs Italien gemäss dessen Gesetzgebung gesetzlichen Kurs.

Art. 2. – Hinsichtlich der Immobilien im Territorium der Vatikanstadt bedarf es der Ermächtigung des Gouverneurs: für die entgeltliche oder unentgeltliche Veräusserung unter Lebenden; für die Errichtung von Erbpacht, Erbbaurecht, Gebrauch, Niessbrauch, Dienstbarkeit, Hypotheken oder anderen dinglichen Rechten; für die Vermietung und Untervermietung, auch in Teilen und unabhängig von der Dauer.

Die gleiche Ermächtigung ist erforderlich für den Erwerb solcher Rechte an diesen Immobilien als Folge von gesetzlicher Erbfolge oder letztwilliger Verfügung, sei es als Erbe oder als Vermächtnisnehmer.

Solange die Ermächtigung nicht erteilt worden ist, dürfen der Besitz an den Immobilien nicht aufgegeben und die vorgenannten Rechtsgeschäfte nicht abgewickelt werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einem Bussgeld bis zu 3000 Lire bestraft.

Die fehlende Ermächtigung macht die in diesem Artikel genannten Rechtsgeschäfte nichtig. Die Nichtigkeit kann auch vom Gouverneur geltend gemacht werden.

Wenn die Ermächtigung zum Eigentumsübergang an den Immobilien durch Erbgang verweigert wird, geht die Immobilie gegen Ausrichtung einer angemessenen Entschädigung in das Eigentum des Staates über; vorbehalten bleibt die gerichtliche Beschwerde in der für die Entschädigungen auf Grund von Enteignungen vorgesehenen Form. Wenn im Falle von Erbgang die Ermächtigung des Übergangs von beschränkten dinglichen Rechten verweigert wird, erhält der Erbe, der zum Erwerb des Eigentums ermächtigt ist, die Immobilie frei von Belastungen und muss zum Ausgleich an denjenigen, welchem die Übertragung verweigert wurde, eine Geldzahlung leisten, die im Streitfall durch die Gerichte festgesetzt wird.

Art. 3. – An den Immobilien in der Vatikanstadt, die sich nicht im Staatseigentum befinden, dürfen ohne vorgängige Ermächtigung des Gouverneurs keine Umbau- oder Erweiterungsarbeiten ausgeführt werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einem Bussgeld bis zu 5000 Lire bestraft; ausserdem ist nach Ermessen des Gouverneurs oder des von ihm zu diesem Zweck bezeichneten Amtes und ohne Formalitäten, von Amtes wegen und auf Kosten des Zuwiderhandelnden der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Art. 4. – Der Erwerb von Gütern oder Waren jeglicher Art und Herkunft zum Zwecke des Wiederverkaufs sowie deren Verkauf ist als Monopol dem Staat vorbehalten, gemäss den Normen in einem zu erlassenden Reglement.

Der Staat trifft durch eine eigene Organisation Vorkehrungen für einen pharmazeutischen Dienst.

Nur über die zuständigen Ämter des Staates und nach den Normen des zu erstellenden Reglements können in die Vatikanstadt Güter und Waren frei von den im Königreich Italien geltenden Zoll- und Konsumabgaben eingeführt werden, jedoch nur für den persönlichen Gebrauch durch bestimmte, hier wohnhafte Personen oder für den Gebrauch durch deren Familien. Die über diesen Zweck hinausgehende Menge wird beschlagnahmt, je nach den Umständen mit oder ohne Entschädigung.

Art. 5. – Die durch Private erfolgende Einfuhr von im Königreich Italien erworbenen Gütern oder Waren zum persönlichen Gebrauch oder zum Gebrauch durch die eigene Familie in die Vatikanstadt ist nach erfolgter Leistung der im Königreich geltenden Zoll- und Konsumabgaben zulässig; vorbehalten bleibt wo erforderlich der Nachweis des Einführenden, dass die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die durch Private beabsichtigte Einfuhr von im Königreich Italien erworbenen Gütern oder Waren ist, selbst wenn die Zoll- und Konsumabgaben des Königreichs Italien geleistet werden, verboten, wenn die Einfuhr in einer Menge erfolgt, dass von der Bestimmung für den Handel auszugehen ist; ebenfalls verboten ist die Aufbewahrung und der Verkauf solcher Güter und Waren.

Zu widerhandlungen gegen das im vorstehenden Absatz geregelte Verbot werden mit einem Bussgeld bis zu 5000 Lire sowie mit der Beschlagnahme der Güter und Waren bestraft. Im Wiederholungsfall kann zum Bussgeld Arrest bis zu sechs Monaten hinzukommen.

Verboten ist ausserdem die durch Private beabsichtigte Einfuhr in die Vatikanstadt von Gütern und Waren, für welche die vorgenannten Zoll- und Konsumabgaben nicht geleistet wurden, auch wenn die Einfuhr nicht in einer Menge erfolgen soll, dass von der Bestimmung für den Handel auszugehen ist; ebenfalls verboten ist die Aufbewahrung und der Verkauf solcher Güter und Waren.

Die Verletzung des im vorstehenden Absatz geregelten Verbots wird mit einem Bussgeld bis zu 15000 Lire bestraft. Die in Verletzung des Verbots eingeführten, aufbewahrten oder verkauften Güter werden in jedem Fall beschlagnahmt, wie auch die Behälter und Transportmittel. Im Falle von Bandenmässigkeit oder im Wiederholungsfall kann zum Bussgeld eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren hinzukommen.

Art. 6. – Die Ausfuhr von Gütern und Waren von der Vatikanstadt in das Territorium des Königreichs Italien ist verboten. Die Verletzung dieses Verbotes oder auch der Versuch einer solchen Verletzung werden mit dem gleichen Bussgeld geahndet, wie es im letzten Absatz des vorstehenden Artikels bestimmt ist, bei Schmuggel mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren; hinzu kommt die Beschlagnahme der Güter und Waren sowie der Behälter und Transportmittel.

Vom Ausfuhrverbot befreit sind Güter des persönlichen Gebrauchs in einer bei einer Reise gebräuchlichen Menge, ausserdem die Ausfuhr des Mobiliars im Falle der Aufgabe des Wohnsitzes in der Vatikanstadt.

Art. 7. – Niemand darf ohne Ermächtigung des Gouverneurs: Läden, Unternehmen oder Werkstätten eröffnen, auch nicht zum Zwecke der blossen Berufsausübung; Industrie- oder Handelsbetriebe jeglicher Art errichten; Praxen, Büros, Vertretungen oder feste Einrichtungen zum Zwecke jedweder Berufstätigkeit eröffnen.

Wenn zur Berufsausübung nach dem in der Vatikanstadt geltenden oder dem nationalen Recht für einen ausländischen Berufstätigen eine Befähigung erforderlich ist, so kann die Ermächtigung nur erteilt werden, wenn die Befähigung nach dem vatikanischen oder dem jeweiligen ausländischen Recht erstellt ist.

Zu widerhandlungen gegen dieses Verbot werden mit einem Bussgeld bis zu 3000 Lire bestraft; ausserdem wird das Geschäftslokal von Amtes wegen und ohne Formalitäten geschlossen.

Art. 8. – Wenn für die Errichtung von Handelsunternehmen oder Industriebetrieben gemäss dem vorstehenden Artikel eine Ermächtigung erteilt worden ist, so ist der Arbeitgeber bis zum Erlass anderer Normen für die Vatikanstadt von Rechts wegen den Bestimmungen der Gesetzgebung des Königreichs Italien unterworfen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes gelten, soweit sie anwendbar sind und mit den Vorbehalten in Artikel 3 des Gesetzes Nr. II über die Rechtsquellen vom heutigen Tag, mit Bezug auf die Arbeitsverträge, die Frauen- und Kinderarbeit, den Achtsturentag, die Sonntagsruhe, die Sozialversicherungen gegen Unfall, bei Mutterschaft, Invalidität und Alter, bei Arbeitslosigkeit und Tuberkulose; hierfür hat der Arbeitgeber – sofern durch Gesetze oder durch Bestimmungen in der Konzessionsbewilligung nichts Anderes festgelegt ist und bis zur Errichtung besonderer Normen für die Vatikanstadt – die entsprechenden Versicherungen durch Verträge mit den jeweiligen Instituten oder Anstalten, bei denen der Anschluss nach der Gesetzgebung des Königreichs Italien zwingend zu erfolgen hat, sicherzustellen.

Den gleichen Bestimmungen sind die ausländischen Unternehmer unterworfen, die durch Vertrag mit der öffentlichen Verwaltung oder mit Privaten in der Vatikanstadt Werkverträge oder irgendwelche Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

Art. 9. – Das Erbringen von gelegentlichen und vorübergehenden beruflichen, künstlerischen, unternehmerischen, handwerklichen oder ähnlichen Dienstleistungen, auch von Ausländern, zugunsten der in der Vatikanstadt wohnhaften Personen oder ihrer Güter ist frei; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Zutritt und den Aufenthalt.

Jedoch gilt auch für die in diesem Artikel geregelten Fälle, dass, wenn für die Berufsausübung nach dem in der Vatikanstadt geltenden oder dem nationalen Recht für einen ausländischen Berufstätigen eine Befähigung erforderlich ist, die Dienstleistungen nur nach erbrachtem Nachweis der erworbenen Befähigung erfolgen dürfen.

Zuwiderhandlungen gegen die in diesem Artikel geregelten Verbote werden mit einem Bussgeld bis zu 9000 Lire oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 10. – Das vorliegende Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

*Wir ordnen an, dass das mit dem Staatsiegel versehene Original dieses Gesetzes im Archiv der Gesetze des Vatikanstaates hinterlegt und der entsprechende Text im Ergänzungsband der Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht wird, unter Anordnung der Befolgung durch alle, an die es gerichtet ist.*

*Gegeben aus Unserem Apostolischen Palast am 7. Juni 1929, im achten Jahr Unseres Pontifikats.*

PIUS XI.

Nr. VI

## **Gesetz über die öffentliche Sicherheit**

7. Juni 1929

PIUS XI.

*Aus Unserem eigenen Antrieb, mit sicherem Wissen und der Fülle Unserer Souveränität, haben Wir das Nachstehende angeordnet und ordnen es an, zu befolgen als Staatsgesetz:*

Art. 1. – Der Gouverneur sorgt für die öffentliche Ordnung, die Sicherheit der Bürger, den Schutz des Eigentums und die Unversehrtheit der Güter, die Hygiene und die öffentliche Sittlichkeit.

Zu diesem Zweck trifft er die ihm geeignet erscheinenden Massnahmen, sei es in Ausführung der Gesetze oder Reglemente oder aber der allgemeinen Bestimmungen im Falle unvorhergesehener Ereignisse.

Wer den genannten Massnahmen keine Folge leistet, wird, wo nicht eine schwerere Straftat erfüllt ist, mit einem Bussgeld bis zu 4500 Lire oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Unbeschadet der Strafklage können die vorstehend genannten Massnahmen soweit erforderlich und auch umgehend mit der Staatsgewalt durchgesetzt werden; wer verpflichtet wäre, den Massnahmen Folge zu leisten, muss die Vollstreckungskosten gemäss der durch den Gouverneur erfolgenden Schadensregulierung tragen.

Art. 2. – Wer sich trotz Aufforderung des Gouverneurs oder eines ihm untergeordneten Beamten ohne berechtigten Grund nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist meldet, wird mit einem Bussgeld bis zu 1500 Lire oder mit Arrest bis zu einem Monat bestraft.

Unbeschadet der Strafklage können die im vorstehenden Absatz genannten Behörden die durch Staatsgewalt erfolgende zwangsweise Zuführung jener Person anordnen, welche der Aufforderung keine Folge geleistet hat.

Art. 3. – Die Gründung jedweder Vereinigung ohne Ermächtigung des Gouverneurs ist verboten.

Das Verbot findet keine Anwendung auf die vom *Codex iuris canonici* vorgesehenen und nach dessen Normen gegründeten religiösen Orden, Kongregationen und Vereinigungen.

Die im Widerspruch zu diesem Verbot gegründeten Vereinigungen werden aufgelöst, mit Vorbehalt der Massnahmen, die hinsichtlich ihrer Örtlichkeiten und Güter angebracht erscheinen.

Zuwiderhandlungen werden mit einem Bussgeld bis zu 9000 Lire und mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 4. – Jede Zusammenkunft an öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Orten ohne die vorherige Ermächtigung des Gouverneurs ist verboten. Als öffentlich wird auch eine Zusammenkunft betrachtet, die auf Grund einer privaten Einladung erfolgt, wenn aus dem bezeichneten Ort, der Anzahl der eingeladenen Personen und des Gegenstands der Zusammenkunft zu schliessen ist, dass ihr privater Charakter nur vorgetäuscht ist.

Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes findet keine Anwendung auf die Empfänge, die religiösen Prozessionen und Zeremonien sowie die Trauerzüge, mit Vorbehalt der erforderlichen Absprachen mit dem Gouverneur.

Die unbewilligten Zusammenkünfte werden durch die Staatsgewalt aufgelöst. Es können auch bewilligte Zusammenkünfte aufgelöst werden, wenn sich Unruhen ereignen oder die Gefahr von Unruhen besteht.

Wer an einer nicht bewilligten Zusammenkunft teilnimmt, wird mit einem Bussgeld zwischen 500 und 9000 Lire oder mit Arrest von zehn Tagen bis sechs Monaten bestraft.

Wer der Aufforderung zur Auflösung einer bewilligten Zusammenkunft nicht Folge leistet, wird mit einem Bussgeld bis zu 4500 Lire oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 5. – Ohne Bewilligung des Gouverneurs ist es auch in der eigenen Wohnung verboten, Waffen zu besitzen, oder sie ausserhalb davon zu tragen.

Ohne berechtigten Grund ist es nicht gestattet, ausserhalb der eigenen Wohnung spitze Gegenstände oder Schneidewerkzeuge zu tragen, die Verletzungen verursachen können.

Die Bewilligung ist auch für Sammlungen von Kunstwaffen, seltenen und antiken Waffen erforderlich.

Wer gegen das Verbot verstösst, ohne Bewilligung Waffen zu besitzen oder zu tragen oder ohne gerechtfertigten Grund Gegenstände trägt, die Verletzungen verursachen können, wird mit einem Bussgeld bis zu 9000 Lire oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Die vorgenannten Waffen und Gegenstände werden beschlagnahmt.

Wer gegen das Verbot verstösst, ohne Bewilligung Sammlungen von Kunstwaffen, seltenen und antiken Waffen zu besitzen, wird mit einem Bussgeld bis zu 3000 Lire bestraft. Die Beschlagnahme ist möglich.

Art. 6. – Ohne Bewilligung des Gouverneurs ist es verboten, Kriegswaffen, Lager mit anderen Waffen als Kriegswaffen sowie Lager mit Munition oder Sprengstoff zu besitzen. Wer dieses Verbot missachtet, wird, wo nicht eine schwerere Straftat erfüllt ist, mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis drei Jahren bestraft; Waffen, Munition und Sprengstoff werden beschlagnahmt.

Art. 7. – Zum Zwecke der Einhaltung der vorstehenden beiden Artikel kann der Gouverneur Hausdurchsuchungen oder Leibesvisitationen anordnen.

Art. 8. – Ohne Bewilligung des Gouverneurs ist die öffentliche Ausübung der Kunst des Buchdrucks, der Lithographie, der Photographie oder einer anderen mechanischen oder chemischen Reproduktion von Zeichen, Zeichnungen oder Figuren verboten.

Ohne Bewilligung des Gouverneurs ist es verboten, Mitteilungen, Schriften, Drucksachen, Bücher, Stiche, Lithographien, Photographien und Statuen jeder Art öffentlich anzuschlagen oder anzubieten, selbst unentgeltlich.

Der Verstoß gegen die beiden vorstehenden Verbote wird mit einem Bussgeld bis zu 9000 Lire oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 9. – Der Strassenverkauf jedweder Art ist streng verboten. Der Verstoß gegen dieses Verbot wird gleich bestraft wie die im vorstehenden Artikel geregelten Verstöße.

Art. 10. – Ohne Bewilligung des Gouverneurs ist es verboten, den Beruf des Fremdenführers oder Übersetzers auszuüben. Die Bewilligung setzt die Feststellung der Eignung des Gesuchstellers voraus.

Wer gegen dieses Verbot verstösst, wird mit einem Bussgeld bis zu 4500 Lire oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 11. – Die in den vorstehenden Artikeln vorgesehenen Ermächtigungen oder Bewilligungen können ausser vom Gouverneur auch von den ihm untergeordneten Ämtern ausgestellt werden, mit Ausnahme der in Artikel 3 geregelten Ermächtigung; sie können alle Bedingungen und Befristungen enthalten, die als angebracht erachtet werden. Sie können jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden.

Art. 12. – Das vorliegende Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

*Wir ordnen an, dass das mit dem Staatssiegel versehene Original dieses Gesetzes im Archiv der Gesetze des Vatikanstaates hinterlegt und der entsprechende Text im Ergänzungsband der Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht wird, unter Anordnung der Befolgung durch alle, an die es gerichtet ist.*

*Gegeben aus Unserem Apostolischen Palast am 7. Juni 1929, im achten Jahr Unseres Pontifikats.*

PIUS XI.

Nr. XII

## **Gesetz über die Urheberrechte**

*12. Januar 1960*

JOHANNES XXIII.

*Aus eigenem Antrieb und sicherem Wissen, im Vollbesitz Unserer höchsten Autorität, haben Wir das Nachstehende angeordnet und ordnen es an, zu befolgen als Staatsgesetz:*

Art. 1. – Hinsichtlich der Urheberrechte an Werken des Geistes ist in der Vatikanstadt die Gesetzgebung des italienischen Staates zu befolgen, einschliesslich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes geltenden Verordnungen, sofern diese Gesetzgebung nicht im Widerspruch steht zu den Geboten des göttlichen Rechts, zu den allgemeinen Grundsätzen des kanonischen Rechts sowie zum Staatsvertrag und zum Konkordat, welche zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien am 11. Februar 1929 abgeschlossen wurden, und vorausgesetzt, dass sich diese Gesetzgebung hinsichtlich der tatsächlichen Gegebenheiten in der Vatikanstadt als hier anwendbar erweist.

Art. 2. – Die Bestimmungen über den Schutz der Urheberrechte finden Anwendung auf die Gesetzestexte und die amtlichen Verlautbarungen des Heiligen Stuhles und des Vatikanstaates.

Art. 3. – Artikel 20 Buchstabe *c* Ziffer 2 des Gesetzes über die Rechtsquellen vom 7. Juni 1929, Nr. II, veröffentlicht im Ergänzungsband der *Acta Apostolicae Sedis* vom 8. Juni 1929, ist aufgehoben.

Art. 4. – Das vorliegende Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

*Wir ordnen an, dass das mit dem Staatssiegel versehene Original dieses Gesetzes im Archiv der Gesetze des Vatikanstaates hinterlegt und der entsprechende Text im Ergänzungsband der Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht wird, unter Anordnung der Befolgung durch alle, an die es gerichtet ist.*

*Gegeben aus Unserem Apostolischen Palast am 12. Januar 1960, im zweiten Jahr Unseres Pontifikats.*

JOHANNES XXIII.

Nr. LXVII

## **Dekret über die Seeschifffahrt unter der Flagge des Vatikanstaates**

*15. September 1951*

### DIE PÄPSTLICHE KOMMISSION FÜR DEN VATIKANSTAAT

*es als zweckmässig erachtend, Bestimmungen über den Transportdienst auf See zu erlassen und dessen Ausübung zu ordnen;*

*kraft der Befugnisse, die der regierende Papst Pius XII. der Päpstlichen Kommission mit Vorkehrung vom 20. März 1939 und mit Autograph vom 28. August 1951 erteilt hat;*

*nach Anhörung des Generalrates des Staates;*

*hat folgendes Dekret erlassen:*

#### **TITEL I**

##### **Das vatikanische Schiffsregister**

Art. 1. – Zur Beförderung auf dem Seeweg von Personen und Waren, die für die Vatikanstadt bestimmt sind oder die aus dieser Stadt stammen, können Schiffe verwendet werden, die dem Vatikanstaat, vatikanischen Staatsbürgern oder den von der Päpstlichen Kommission für den Vatikanstaat gehörig ermächtigten vatikanischen Anstalten gehören.

Art. 2. – Leitung und Verwaltung des Seetransportdienstes erfolgen durch den Gouverneur der Vatikanstadt, und zwar durch das hierfür bestimmte Amt mit Sitz im Governatoratspalast in der Vatikanstadt. Dieses Amt bildet den Registerhafen der vatikanischen Schiffe; es führt ausserdem das vatikanische Schiffsregister.

Art. 3. – Die gemäss Artikel 1 zum Seetransport verwendeten Schiffe müssen im vatikanischen Register eingetragen werden.

Art. 4. – Die Eintragung im vatikanischen Schiffsregister erfolgt für die Schiffe, die dem Vatikanstaat gehören, von Amtes wegen.

In den anderen Fällen erfolgt die Eintragung im vatikanischen Schiffsregister auf der Grundlage einer schriftlichen Anfrage des Schiffseigentümers und der vorgängigen Ermächtigung der Päpstlichen Kommission für den Vatikanstaat.

Art. 5. – Die Ermächtigung zur Eintragung eines Schiffes im vatikanischen Schiffsregister kann durch Beschluss der Päpstlichen Kommission für den Vatikanstaat jederzeit widerrufen werden, und zwar für alle oder nur für einzelne der dem gleichen Eigentümer gehörenden Schiffe.

Art. 6. – Die Personen, denen die Ermächtigung zur Eintragung ihrer Schiffe im vatikanischen Schiffsregister verweigert oder widerrufen wurde, haben kein Anrecht auf Darlegung der Gründe für die Verweigerung oder den Widerruf; ausserdem können sie weder Schadenersatz noch Entschädigung als Folge dieser Massnahmen geltend machen.

Art. 7. – Die Schiffe, die im vatikanischen Schiffsregister eingetragen werden sollen, müssen als zur Schifffahrt tauglich anerkannt sein; zu diesem Zweck werden Dokumente als gültig erachtet, die von den zuständigen Behörden jenes Ortes ausgestellt wurden, wo das Schiff gebaut oder vom Stapel gelassen wurde oder zuvor eingeschrieben war.

Art. 8. – Jedes Schiff trägt einen eigenen Namen, der von der Päpstlichen Kommission für den Vatikanstaat genehmigt werden muss; dieser Name muss an Bug und Heck gut sichtbar angebracht werden, gefolgt von der Angabe «CITTÀ DEL VATICANO».

## DEKRET ÜBER DIE SEESCHIFFFAHRT

Art. 9. – Die im vatikanischen Schiffsregister eingetragenen Schiffe hissen die Flagge des Vatikanstaates gemäss dem Modell in Anlage *A* zum Grundgesetz für die Vatikanstadt vom 7. Juni 1929, Nr. I.

Die Schiffe des Vatikanstaates tragen ausserdem an den Seiten das amtliche Wappen des Vatikanstaates gemäss dem Modell in Anlage *B* zum Grundgesetz für die Vatikanstadt vom 7. Juni 1929, Nr. I.

Alle im vatikanischen Schiffsregister eingetragenen Schiffe müssen ausserdem an den Seiten, an Bug und Heck, gut sichtbar die Farben der Flagge, weiss und gelb, tragen.

Art. 10. – Von der erfolgten Eintragung eines Schiffes im vatikanischen Schiffsregister wird ein entsprechendes, vom Gouverneur unterzeichnetes Dokument ausgestellt; dieses Dokument bildet den Seebrief, der immer an Bord des Schiffes aufbewahrt werden muss.

Art. 11. – Jedes Schiff ist ausserdem auszustatten mit dem Schiffstagebuch, der Musterrolle, dem Maschinentagebuch und dem Funktagebuch.

Art. 12. – Der Schiffskommandant und das technische Personal müssen über Befähigungsnachweise verfügen, die von den zuständigen Behörden jenes Staates ausgestellt werden, dem sie angehören, oder von einem anderen Staat, der die Seeschifffahrt ausübt.

Art. 13. – Die Schiffe im Eigentum des Staates werden immer als Territorium des Vatikanstaates betrachtet.

Die Schiffe im Privateigentum werden auf Hoher See als Territorium des Vatikanstaates betrachtet.

Art. 14. – Falls der Betrieb des Schiffes direkt durch den Vatikanstaat erfolgt, finden auf das Schiffspersonal die geltenden Normen für die Angestellten des Vatikanstaates Anwendung.

Art. 15. – Für den Fall, dass die in Artikel 4 Absatz 2 des vorliegenden Gesetzes vorgesehene Ermächtigung erteilt wird, findet Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Juni 1929, Nr. V, über die Wirtschafts-, Handels- und Berufsordnung Anwendung.

### TITEL II

#### Der Schiffskommandant

Art. 16. – Der Schiffskommandant hat die Leitung und die Verantwortung des Schiffes.

Er sorgt für die genaue Befolgung der Bestimmungen der nationalen Gesetze und internationalen Normen über die in der Schifffahrt und dem Anlegen zu erfüllenden Handlungen; er besorgt die ordnungsgemässe Aufbewahrung und Führung der Schiffsbücher; er übt während der Fahrt die Polizei- und Disziplinargewalt aus, und zwar sowohl über das Schiffspersonal als auch über allfällige Passagiere; er übt die Funktion des Notars aus; er vertritt den Schiffseigentümer; er erstattet von jedem Anlegen und von jedem anderen während der Fahrt eingetretenen wichtigen Ereignis sobald als möglich dem Vertreter des Heiligen Stuhles im Zielhafen oder auf dem Rückweg dem zuständigen Amt des Governorats Bericht; er überwacht das Beladen und Entladen der Waren; er erfüllt die erforderlichen Zollmodalitäten.

### TITEL III

#### Der Schiffskaplan

Art. 17. – Auf jedem Schiff und für jede Fahrt übt ein Geistlicher das Amt des Kaplans aus. Diesem sind auch die in Artikel 11 Buchstabe g des Gesetzes über die Rechtsquellen vom 7. Juni 1929, Nr. II, genannten Funktionen anvertraut.

Art. 18. – Der Schiffskaplan nimmt hierarchisch die Stelle direkt nach dem Kommandanten ein.

### TITEL IV

#### Betrieb des Schiffes

Art. 19. – Der Betrieb des Schiffes kann mit Beschluss der Päpstlichen Kommission für den Vatikanstaat einem Reeder übertragen werden.

Der Reeder braucht nicht vatikanischer Staatsbürger zu sein.

Art. 20. – Der Reeder, der ein Schiff des Vatikanstaates betreibt, ist gegenüber dem Vatikanstaat verantwortlich für den guten Ausgang der Fahrt, für die Befolgung des vorliegenden Gesetzes und jeder anderen Gesetzesbestimmung sowie der internationalen Normen zur Schifffahrt.

Art. 21. – Wenn der private Eigentümer eines Schiffes den Betrieb einem Reeder überträgt, ist er solidarisch mit dem Reeder für die Erfüllung aller Pflichten verantwortlich, die durch dieses Gesetz und die darin genannten internationalen Übereinkommen auferlegt werden.

## **TITEL V**

### **Die Mannschaft**

Art. 22. – Wenn der Betrieb des Schiffes einem Reeder übertragen wurde, so wird die Mannschaft vom Kommandanten nach den internationalen Normen angeheuert. In diesem Fall muss die Anheuerung der Mannschaft vom Gouverneur genehmigt werden, der ohne Begründungspflicht fordern kann, bestimmte Personen nicht anzuheuern.

## **TITEL VI**

### **Quellen des vatikanischen Seerechts**

Art. 23. – Auf die aus der Seeschifffahrt unter vatikanischer Flagge entstehenden Rechtsbeziehungen finden neben den für die Vatikanstadt erlassenen Gesetzen und mit den in Artikel 3 des Gesetzes über die Rechtsquellen vom 7. Juni 1929, Nr. II, genannten Vorbehalten Anwendung die internationalen Übereinkommen über: die Anheuerung der Seeleute vom 21. Juni 1926; das Mindestzulassungsalter für Kinder zur Arbeit auf See vom 9. Juli 1929; die Entschädigung für Arbeitslosigkeit wegen Schiffbruchs vom 9. Juli 1929; die obligatorische medizinische Untersuchung von Kindern, die auf Schiffen arbeiten, vom 11. November 1921; das Zulassungsalter von Jugendlichen für die Arbeit an Bord als Kohlschaufler oder Heizer vom 11. November 1921; die Heimschaffung der Seeleute vom 23. Juni 1926; die einheitliche Feststellung einzelner Regeln über die Konnossemente vom 25. August 1924; die einheitliche Feststellung einzelner Regeln über den Zusammenstoss von Schiffen vom 23. September 1910; die einheitliche Feststellung einzelner Regeln über die Hilfeleistung und die Bergung in Seenot vom 23. September 1910.

Art. 24. – Auf die Grosse Havarie finden die York-Antwerpener-Regeln in der in Stockholm 1924 angepassten Fassung Anwendung.

Art. 25. – Die in den vorstehenden beiden Artikeln genannten Normen bilden, mit den angegebenen Vorbehalten, einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Gesetzes.

Art. 26. – Wenn sich eine privatrechtliche Streitigkeit nicht mit einer genauen Bestimmung in den im vorstehenden Artikel genannten Quellen entscheiden lässt, urteilt der Richter nach den im Seerecht anerkannten allgemeinen Prinzipien oder, falls auch solche fehlen, nach jenen Kriterien, die er übernehmen würde, wenn er Gesetzgeber wäre; dabei beachtet er die Gebote des göttlichen und Naturrechts und die allgemeinen Prinzipien des kanonischen Rechts, wie auch die Gesetzgebung, Gebräuche, Lehre und Rechtsprechung der Seefahrtsnationen.

## **TITEL VII**

### **Strafbestimmungen**

Art. 27. – Die an Bord eines vatikanischen Schiffes begangenen Straftaten werden gemäss der im Vatikanstaat geltenden Strafgesetzgebung beurteilt und bestraft, unbeschadet der Disziplinar massnahmen in dem in Artikel 14 vorgesehenen Fall.

Art. 28. – Wer ohne Berechtigung auf See die vatikanische Flagge hisst, wird mit Freiheitsentzug zwischen einem und fünf Jahren und einem Bussgeld bestraft, das den Wert des Schiffes nicht übersteigen darf.

Art. 29. – Wer berechtigt ist, die vatikanische Flagge zu hissen, aber unerlaubterweise das amtliche Wapen des Vatikanstaates am Schiff anbringt, wird mit Freiheitsentzug bis zu zwei Jahren und mit einem Bussgeld bestraft, das dem Wert des Schiffes entspricht; das Schiff wird in jedem Fall beschlagnahmt.

Art. 30. – Der Kapitän, der gegen das vorliegende Gesetz, ein in diesem genanntes internationales Übereinkommen oder eine andere geltende Bestimmung des Seerechts verstösst, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einem Bussgeld bis zu eineinhalb Millionen Lire bestraft.

In schwerwiegenden Fällen tritt neben die vorgenannten Strafen die Amtsenthebung.

### **TITEL VIII**

#### **Zuständigkeit der vatikanischen Gerichte**

Art. 31. – Alle Streitigkeiten betreffend den Schiffsverkehr werden der Zuständigkeit der Gerichte des Vatikanstaates übertragen.

*Das mit dem Staatssiegel versehene Original dieses Dekrets wird im Gesetzesarchiv des Vatikanstaates hinterlegt und der entsprechende Text im Ergänzungsband der Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht, unter Anordnung der Befolgung durch alle, an die es gerichtet ist.*

Vatikanstadt, 15. September 1951.

NICOLA Kard. CANALI, *Präsident*

GIUSEPPE Kard. PIZZARDO

Primo Principi, *Sekretär*

Nr. CCVI

## **Gesetz über die juristischen Personen des Privatrechts**

*28. Juni 1993*

### DIE PÄPSTLICHE KOMMISSION FÜR DEN VATIKANSTAAT

*nach Einsicht in das Grundgesetz für die Vatikanstadt vom 7. Juni 1929, Nr. I;  
nach Einsicht in das Gesetz über die Rechtsquellen vom 7. Juni 1929, Nr. II;  
nach Einsicht in das Gesetz über die Regierung des Vatikanstaates vom 24. Juni 1969, Nr. LI;  
hat das Nachstehende angeordnet und ordnet es an, zu befolgen als Staatsgesetz:*

Art. 1. – Hinsichtlich der juristischen Personen des Privatrechts ist, als ergänzendes Recht und solange diesbezüglich keine eigenen Gesetze des Vatikanstaates bestehen, in der Vatikanstadt die Gesetzgebung des italienischen Staates zu befolgen, einschliesslich der im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes geltenden Verordnungen, sofern diese Gesetzgebung nicht im Widerspruch steht zu den Geboten des göttlichen, positiven und Naturrechts, zu den allgemeinen Grundsätzen des kanonischen Rechts sowie zu den Lateranverträgen, die am 11. Februar 1929 zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien abgeschlossen wurden, einschliesslich ihrer späteren Änderungen, und vorausgesetzt, dass sich diese Gesetzgebung hinsichtlich der tatsächlichen Gegebenheiten in der Vatikanstadt als hier anwendbar erweist und nicht der hier geltenden Rechtsordnung widerspricht.

Art. 2. – Die allfälligen Änderungen und Entwicklungen der italienischen Gesetzgebung hinsichtlich der juristischen Personen des Privatrechts werden zukünftig als automatisch in die Rechtsordnung des Vatikanstaates übernommen erachtet, sofern sie nicht Neuerungen enthalten, die den im vorstehenden Artikel genannten Geboten und Grundsätzen widersprechen.

Art. 3. – Das vorliegende Gesetz tritt mit dem heutigen Datum in Kraft.

Vatikanstadt, 28. Juni 1993.

ROSALIO JOSÉ Kard. CASTILLO LARA, *Präsident*

+ Bruno Bertagna, *Sekretär*

Nr. CCCLV

## **Gesetz über den Schutz der Kulturgüter**

25. Juli 2001

### DIE PÄPSTLICHE KOMMISSION FÜR DEN VATIKANSTAAT

*nach Einsicht in das Grundgesetz des Vatikanstaates vom 26. November 2000;  
nach Einsicht in das Gesetz über die Rechtsquellen vom 7. Juni 1929, Nr. II;  
in Erwägung der einzigartigen, international anerkannten Bedeutung der historischen, kulturellen und künstlerischen Güter des Heiligen Stuhles, des Vatikanstaates und der Behörden, Verwaltungen, Anstalten und Institute mit Sitz im Staat oder in den Immobilien gemäss Artikel 15 und 16 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien vom 11. Februar 1929 und den späteren Änderungen;  
in Erwägung der Notwendigkeit der korrekten Erhaltung und Erschliessung dieser Güter auf der Linie der vom Heiligen Stuhl und der katholischen Kirche diesbezüglich stets gezeigten Sorge;  
hat das Nachstehende angeordnet und ordnet es an, zu befolgen als Staatsgesetz:*

#### **TITEL I**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

###### *Art. 1 (Regelungsgegenstand)*

1. Gegenstand des vorliegenden Gesetzes bilden die beweglichen und unbeweglichen Sachen von künstlerischem, historischem, archäologischem oder ethnographischem Interesse im Eigentum des Heiligen Stuhles, des Vatikanstaates und der Behörden, Verwaltungen, Anstalten und Institute mit Sitz im Staat oder in den Immobilien gemäss Artikel 15 und 16 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien vom 11. Februar 1929 und den späteren Änderungen, einschliesslich:

- a)* die Gegenstände im Interesse der Paläontologie, der Urgeschichte und der Geschichte der primitiven Kulturen sowie die archäologischen Funde;
- b)* die Gegenstände von numismatischem Interesse;
- c)* die Manuskripte, Handschriften, Briefwechsel, bedeutenden Dokumente, die Archive, auch die nicht auf Papier basierenden, wie auch die Inkunabeln, Bücher, Landkarten, Partituren, Fotomaterialien, Drucke und Stiche, die Raritäten oder von grossem Wert sind;
- d)* die Transportmittel von historischem Interesse und die Güter und Instrumente im Interesse der Wissenschafts- und Technikgeschichte;
- e)* die Sammlungen und Serien von Objekten, die aus Tradition, Berühmtheit oder besonderen Umweltcharakteristiken als Gesamtheit von künstlerischem oder historischem Interesse sind;
- f)* die Villen, Parks und Gärten von künstlerischem, historischem oder landschaftlichem Interesse.

2. Selbst wenn sie in sachlicher Hinsicht unter die vorstehende Ziffer fallen, findet das vorliegende Gesetz keine Anwendung auf die in dieser Ziffer genannten Gegenstände, die sich ausserhalb des Staatsgebietes und der Immobilien gemäss Artikel 15 und 16 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien vom 11. Februar 1929 und den späteren Änderungen befinden.

###### *Art. 2 (Inventarisationspflicht)*

1. Die Verantwortlichen der in der Präambel genannten Behörden, Verwaltungen, Anstalten und Institute, oder, wo solche fehlen, die Vorsteher der in Artikel 15 und 16 des Lateranvertrages vom 11. Februar 1929 und den späteren Änderungen genannten Immobilien, müssen dem Präsidenten des Governatorats das Inventar der in Artikel 1 aufgelisteten Gegenstände in der Zuständigkeit der von ihnen vertretenen Behörden, Verwaltungen, Anstalten und Institute vorlegen oder, für Sammlungen von besonderem Bestand, zumindest zugänglich machen.

2. Das Inventar muss innerhalb von 24 Monaten seit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes vorgelegt werden.

3. Die Verantwortlichen oder Vorsteher gemäss Ziffer 1 dieses Artikels sind verpflichtet, das Inventar ständig nachzuführen und rasch alle in der ersten Auflistung nicht enthaltenen Gegenstände anzuzeigen, die in der Folge unter jedwedem Titel dem Vermögen der Behörden, Verwaltungen, Anstalten und Institute hinzugefügt werden, sowie alle übrigen Veränderungen im Inventar mitzuteilen.

*Art. 3 (Kontrollzuständigkeit)*

Die in Artikel 1 Ziffer 1 genannten Gegenstände und Immobilien unterstehen der Kontrolle des Präsidenten des Governorats, auch hinsichtlich ihrer Erhaltung.

*Art. 4 (Gebrauch und Nutzung durch die Öffentlichkeit)*

Der Präsident des Governorats überwacht die Regelung und Einhaltung der allenfalls bestehenden öffentlichen Gebrauchs- und Nutzungsrechte an den in Artikel 1 Ziffer 1 genannten Gegenständen.

*Art. 5 (Inspektionen)*

Der Präsident des Governorats kann jederzeit Inspektionen anordnen, um das Vorhandensein, die Erhaltung und die Verwahrung der in diesem Gesetz geregelten Gegenstände und die Übereinstimmung zwischen dem Vermögen und dem jeweiligen Inventar zu überprüfen.

## TITEL II

### **Vorschriften über Erhaltung, Unversehrtheit und Sicherheit der Gegenstände**

*Art. 6 (Pflicht zur Genehmigung von Eingriffen und Verbot des unstatthafter Gebrauchs)*

1. Die in Artikel 1 Ziffer 1 genannten Gegenstände dürfen weder zerstört, entfernt, versetzt, verändert noch restauriert werden, ohne dass dort, wo dies vorgesehen ist, die Stellungnahme der Ständigen Kommission für den Schutz der historischen und künstlerischen Monumente des Heiligen Stuhles und die Genehmigung des Präsidenten des Governorats eingeholt worden ist, es sei denn, die Restaurierung falle nicht in die institutionellen Zuständigkeiten des Subjekts, das diese Gegenstände besitzt.

2. Die selben Gegenstände dürfen nicht zu einem Gebrauch bestimmt werden, der mit ihrem geschichtlichen, künstlerischen oder religiösen Charakter unvereinbar ist, oder aber zu einem Gebrauch, der ihre Erhaltung, Unversehrtheit oder Unverfälschtheit beeinträchtigt.

*Art. 7 (Kriterien für die Restaurierung, Möglichkeit des Eintritts in die Rechte und der Anordnung von Eingriffen)*

1. Alle restaurativen Eingriffe haben unter Beachtung der international anerkannten Grundsätze zu erfolgen.

2. Hinsichtlich der in Artikel 1 Ziffer 1 genannten Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Governorats fallen, hat der Präsident des Governorats nach Anhörung des Staatssekretariats die Möglichkeit, jene Massnahmen zu treffen oder anzuordnen, die für die Erhaltung der Gegenstände und die Verhinderung ihrer Beschädigung erforderlich sind.

3. Die anfallenden Kosten gehen in jedem Fall zulasten des Subjekts, das die Gegenstände besitzt, es sei denn, dieses sei nicht in der Lage, hierfür aufzukommen.

*Art. 8 (Pflicht zur Vorlage von Projekten für Eingriffe)*

1. Die in Artikel 2 Ziffer 1 genannten Subjekte, die beabsichtigen, Eingriffe jedweder Art vorzunehmen, sind verpflichtet – wo vorgesehen nach Einholung der Stellungnahme der Ständigen Kommission für den Schutz der historischen und künstlerischen Monumente des Heiligen Stuhles –, dem Präsidenten des Governorats rechtzeitig das Projekt vorzulegen, um hierfür die vorgängige Genehmigung zu erhalten.

2. Das gleiche Verfahren findet auf jedes Projekt Anwendung, das hinsichtlich der unter dieses Gesetz fallenden Monumente Perspektive oder Licht verändern oder räumliche Bedingungen und Zierde verändern könnte.

*Art. 9 (Dringliche provisorische Arbeiten)*

Im Falle absoluter Dringlichkeit können unerlässliche Arbeiten ausgeführt werden, um nennenswerte Schäden am Werk zu verhindern, vorausgesetzt, dass eine umgehende Mitteilung an den Präsidenten des Governatorats erfolgt, dem so rasch als möglich die definitiven Projekte zuzustellen sind, damit die Genehmigung nach Artikel 8 erteilt werden kann.

*Art. 10 (Unterbrechung der Arbeiten)*

Der Präsident des Governatorats kann die Unterbrechung der entgegen den Bestimmungen von Artikel 8 und 9 begonnenen Arbeiten anordnen.

**TITEL III**

**Bestimmungen über Veräusserungen**

*Art. 11 (Unveräusserlichkeit)*

Die in Artikel 1 Ziffer 1 genannten Gegenstände sind unveräusserlich.

*Art. 12 (Restmaterialien)*

Sofern ein Gebäude abgerissen wird, gehören die in Artikel 1 genannten Gegenstände nicht zu den Restmaterialien, die vertraglich für Dritte vorgesehen sind, selbst wenn die Gegenstände erst auf Grund des Abrisses zum Vorschein gekommen sein sollten.

**TITEL IV**

**Vorschriften über Einfuhr, Ausfuhr und Aufbewahrung**

*Art. 13 (Vorübergehende Einfuhr)*

1. Die Gegenstände, die zu den in Artikel 1 Ziffer 1 genannten Kategorien gehören und im Eigentum von ausländischen öffentlichen Anstalten und Instituten oder von Privaten stehen, können aus Anlass von kulturellen und religiösen Veranstaltungen oder Kunstausstellungen vorübergehend in das Gebiet des Vatikanstaates oder in die in Artikel 15 des Lateranvertrages vom 11. Februar 1929 und den späteren Änderungen genannten Immobilien eingeführt werden, ebenso zum Zwecke der vorübergehenden Aufbewahrung.

2. Im Zeitpunkt der Ein- und Ausfuhr in oder aus dem Gebiet des Vatikanstaates oder in oder aus den in Artikel 15 des Lateranvertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien vom 11. Februar 1929 und den späteren Änderungen genannten Immobilien müssen die in diesem Artikel genannten Gegenstände dem Präsidenten des Governatorats angezeigt werden.

*Art. 14 (Vorübergehende Ausfuhr)*

1. Die vorübergehende Ausfuhr der in Artikel 1 Ziffer 1 genannten Gegenstände aus Anlass von kulturellen und religiösen Veranstaltungen oder Kunstausstellungen ist zulässig.

2. Die Verantwortlichen der Behörden, Verwaltungen, Anstalten und Institute mit Sitz im Vatikanstaat oder in den in Artikel 15 des Lateranvertrages vom 11. Februar 1929 und den späteren Änderungen genannten Immobilien, oder, wo diese Verantwortlichen fehlen, die Vorsteher der genannten Immobilien, äussern ihre Einschätzung der Zweckmässigkeit der Ausfuhr, wobei sie den Zustand der Gegenstände, ihre Bedeutung und ihren Gebrauch – bei den Kultgegenständen insbesondere den liturgischen – berücksichtigen, wie auch die von den gesuchstellenden Institutionen angebotenen Sicherheiten.

3. Um das erforderliche Einverständnis zur vorübergehenden Ausfuhr ist rechtzeitig beim Staatssekretariat nachzusuchen.

4. Die Dauer der vorübergehenden Ausfuhr darf die Grenze von zwölf Monaten nicht überschreiten. Ausnahmsweise können mit Vorbehalt des Einverständnisses des Staatssekretariats Verlängerungen der Ausfuhrdauer genehmigt werden.

5. Im Falle der Ausfuhr müssen die in Artikel 1 Ziffer 1 genannten Gegenstände mit einer dazu bestimmten Police versichert werden, die sämtliche Risiken vom Zeitpunkt des Verlassens ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes bis zum Zeitpunkt ihrer Rückkehr dorthin abdecken muss.

6. Keinesfalls dürfen Gegenstände ausgeführt werden, die noch nicht gemäss Artikel 2 inventarisiert worden sind.

*Art. 15 (Aufbewahrung)*

1. Die Überführung und Aufbewahrung der in Artikel 1 Ziffer 1 genannten Gegenstände ist erlaubt zwischen den Behörden, Verwaltungen, Anstalten und Instituten mit Sitz im Staatsgebiet oder in den in Artikel 15 des Lateranvertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien vom 11. Februar 1929 und den späteren Änderungen genannten Immobilien, wie auch den Päpstlichen Vertretungen.

2. Die Dauerleihgabe von in Artikel 1 Ziffer 1 genannten Gegenständen an Kulturinstitutionen und Museen anderer Länder zum Zwecke der Zusammenführung von Monumenten oder zerstückelten Gesamtheiten ist zulässig, unter Vorbehalt des Gegenrechts und der Verpflichtung zur öffentlich zugänglichen Ausstellung.

3. Die Aufbewahrung muss vom Staatssekretariat genehmigt werden und darf das vollkommene und unbedingte Eigentum an den Gegenständen nicht beeinträchtigen.

4. Zulässig ist die Dauerleihe der gleichen Art von Gegenständen aus anderen Ländern bei den Behörden, Verwaltungen, Anstalten und Instituten mit Sitz im Staatsgebiet oder in den in Artikel 15 des Lateranvertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien vom 11. Februar 1929 und den späteren Änderungen genannten Immobilien.

5. Im Zeitpunkt der Ein- oder Ausfuhr in oder aus dem Gebiet des Vatikanstaates oder in oder aus den in Artikel 15 des Lateranvertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien vom 11. Februar 1929 und den späteren Änderungen genannten Immobilien müssen die in diesem Artikel genannten Gegenstände dem Präsidenten des Governatorats angezeigt werden.

**TITEL V**

**Ordnung der Entdeckungen und Funde**

*Art. 16 (Archäologische Forschungen)*

1. Der Präsident des Governatorats hat die Möglichkeit, in jedem Teil des Staatsterritoriums und in den in Artikel 15 und 16 des Lateranvertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien vom 11. Februar 1929 und den späteren Änderungen genannten Immobilien mit vorgängiger Mitteilung an das betroffene Subjekt archäologische Forschungen durchführen zu lassen oder aber Dritten eine hierfür bestimmte Konzession zu erteilen.

2. Der Konzessionär hat die vom Präsidenten des Governatorats erteilten Anordnungen zu befolgen. Werden diese Anordnungen nicht befolgt, ist die Konzession zu widerrufen.

*Art. 17 (Zufallsfunde)*

1. Wer auf dem Staatsgebiet oder in einem der in Artikel 15 und 16 des Lateranvertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien vom 11. Februar 1929 und den späteren Änderungen genannten Immobilien aus Zufall einen in Artikel 1 Ziffer 1 genannten Gegenstand findet, muss dies dem Präsidenten des Governatorats umgehend anzeigen und Vorkehrungen für die vorläufige Erhaltung des Gegenstands treffen, wobei dieser in jenem Zustand und an jenem Ort zu belassen ist, wie und wo er gefunden wurde.

2. Wenn es sich um einen beweglichen Gegenstand handelt, bei dem die Verwahrung auf andere Weise nicht möglich ist, ist der Entdecker ermächtigt, den Gegenstand wegzuräumen, um dessen Sicherheit und Erhaltung bis zum Eingriff der zuständigen Behörde besser sicherstellen zu können; hierüber ist umgehend das Gendarmeriekorps zu informieren.

*Art. 18 (Zugehörigkeitsprinzip)*

Die im Staatsgebiet oder in einem der in Artikel 15 und 16 des Lateranvertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien vom 11. Februar 1929 und den späteren Änderungen genannten Immobilien auf Grund von Forschungen oder durch Zufall entdeckten Gegenstände gehören dem Heiligen Stuhl, der die am besten geeigneten Vorkehrungen für deren Erhaltung und allfällige öffentliche Ausstellung trifft.

## TITEL VI

### Ordnung der Reproduktion und der öffentlichen Nutzung

#### Art. 19 (*Recht zu Reproduktion und wirtschaftlicher Nutzung*)

1. Das Recht zu Reproduktion und wirtschaftlicher Nutzung der in diesem Gesetz geregelten Gegenstände steht den Subjekten zu, denen diese Gegenstände gehören.

2. Die im Zusammenhang mit den in der vorstehenden Ziffer genannten Rechten erfolgenden oder auf die öffentliche Nutzung ausgerichteten Tätigkeiten hinsichtlich der in Artikel 1 Ziffer 1 genannten Gegenstände dürfen in keiner Weise die korrekte Erhaltung beeinträchtigen und unterliegen den besonderen Bestimmungen, die bei den Subjekten gelten, welche die Gegenstände besitzen.

## TITEL VII

### Schlussbestimmungen

#### Art. 20 (*Nichtigkeit der dem Gesetz widersprechenden Rechtsakte*)

Die Veräusserungen, Vereinbarungen und Rechtsakte im Allgemeinen, die gegen die im vorliegenden Gesetz geregelten Verbote oder unter Missachtung der darin enthaltenen Bedingungen und Modalitäten erfolgen, sind von Rechts wegen nichtig.

#### Art. 21 (*Spezialkommission*)

Im Falle nachgewiesener Nachlässigkeit in der Erfüllung der in diesem Gesetz geregelten Pflichten oder durch Verletzung derselben von Seiten der Verantwortlichen der vom Governatorat verschiedenen Behörden, Verwaltungen, Anstalten und Institute, die ihren Sitz im Vatikan oder in den in Artikel 15 und 16 des Lateranvertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und Italien vom 11. Februar 1929 und den späteren Änderungen genannten Immobilien haben, oder, wo diese Verantwortlichen fehlen, von Seiten der Vorsteher der genannten Immobilien, sorgt der Präsident des Governatorats nach Anhörung des Staatssekretariats für die Ernennung einer Spezialkommission für den korrekten Schutz der in Artikel 1 Ziffer 1 genannten Gegenstände.

#### Art. 22 (*Reglement*)

Mit einem dafür vorgesehenen Reglement werden die Durchführungsbestimmungen zum vorliegenden Gesetz erlassen.

#### Art. 23 (*Aufhebungen*)

Alle mit dem vorliegenden Gesetz unvereinbaren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen sind aufgehoben.

#### Art. 24 (*Inkrafttreten*)

Das vorliegende Gesetz tritt am 1. September 2001 in Kraft.

*Der Text des vorliegenden Gesetzes wurde vom Papst am 2. Juli 2001 genehmigt.*

*Das mit dem Staatssiegel versehene Original dieses Gesetzes wird im Gesetzesarchiv des Vatikanstaates hinterlegt und der entsprechende Text im Ergänzungsband der Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht, unter Anordnung der Befolgung durch alle, an die es gerichtet ist.*

Vatikanstadt, 25. Juli 2001.

EDMUND Kard. SZOKA, *Präsident*

ANGELO Kard. SODANO

ANDRZEJ MARIA Kard. DESKUR

GIOVANNI BATTISTA Kard. RE

CARLO Kard. FURNO

LORENZO Kard. ANTONETTI

AGOSTINO Kard. CACCIAVILLAN

Eingesehen

*Der Generalsekretär des Governorats*

+ Gianni Danzi

Nr. CCCLVII

## **Gesetz, mit dem der Vatikanstaat den Euro als offizielle Währung annimmt**

26. Juli 2001

### DIE PÄPSTLICHE KOMMISSION FÜR DEN VATIKAANSTAAT

*nach Einsicht in das Grundgesetz für den Vatikanstaat vom 26. November 2000;  
nach Einsicht in das geltende Währungsabkommen zwischen dem Vatikanstaat, und für diesen der Heilige Stuhl, und der Italienischen Republik im Namen der Europäischen Gemeinschaft, abgeschlossen in Rom am 29. Dezember 2000;\**

*hat das Nachstehende angeordnet und ordnet es an, zu befolgen als Staatsgesetz:*

Art. 1. – Im Einklang mit den Bestimmungen des vorgenannten Währungsabkommens nimmt der Vatikanstaat den Euro als eigene offizielle Währung an und verleiht den Banknoten und Münzen in Euro ab dem 1. Januar 2002 gesetzlichen Kurs und schuldbefreiende Wirkung.

Art. 2. – Die technischen und künstlerischen Eigenschaften der Banknoten und Münzen in Euro, die auf dem Gebiet des Vatikanstaates gesetzlichen Kurs und schuldbefreiende Wirkung haben, sind die vom Rat der Europäischen Union festgelegten.

Art. 3. – Die Modalitäten der Herstellung, der Ausgabe und des Umlaufs der Euro-Münzen des Vatikanstaates wie auch die künstlerischen Merkmale der nationalen vatikanischen Seite dieser Münzen werden mit einer vom Präsidenten des Governorats des Vatikanstaates zu erlassenden Verordnung festgelegt.

Art. 4. – Das vorliegende Gesetz tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

*Der Text des vorliegenden Gesetzes wurde vom Papst am 2. Juli 2001 genehmigt.*

*Das mit dem Staatssiegel versehene Original dieses Gesetzes wird im Gesetzesarchiv des Vatikanstaates hinterlegt und der entsprechende Text im Ergänzungsband der Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht, unter Anordnung der Befolgung durch alle, an die es gerichtet ist.*

Vatikanstadt, 26. Juli 2001.

EDMUND Kard. SZOKA, *Präsident*

ANGELO Kard. SODANO

ANDRZEJ MARIA Kard. DESKUR

GIOVANNI BATTISTA Kard. RE

CARLO Kard. FURNO

LORENZO Kard. ANTONETTI

AGOSTINO Kard. CACCIAVILLAN

Eingesehen

*Der Generalsekretär des Governorats*

+ Gianni Danzi

\* Gestützt auf dieses Währungsabkommen konnte der Heilige Stuhl seit dem Jahr 2002 jährlich Euromünzen im Wert von höchstens 670 000 Euro herausgeben, im Falle einer Sedisvakanz, eines Heiligen Jahres oder der Eröffnung eines Ökumenischen Konzils zusätzlich 201 000 Euro. Mit Wirkung ab dem Jahr 2004 sind diese Beträge auf 1 000 000 bzw. 300 000 Euro erhöht worden. Mit Wirkung ab dem Jahr 2010 ist der Wert der Euromünzen, die der Heilige Stuhl jährlich herausgeben darf, auf 2 300 000 Euro erhöht worden, doch müssen davon neu 51 Prozent zum Nennwert in den Umlauf gesetzt werden.

Nr. CCCLXXXIV

## **Gesetz über die Regierung des Vatikanstaates**

16. Juli 2002

JOHANNES PAUL II.

*Aus eigenem Antrieb und sicherem Wissen, im Vollbesitz Unserer höchsten Autorität, haben Wir das Nachstehende angeordnet und ordnen es an, zu befolgen als Staatsgesetz:*

### **TITEL I**

#### **Die Regierung des Vatikanstaates**

##### **KAPITEL I**

###### **Governatorat**

Art. 1 (*Das Governatorat*)

Das Governatorat wird gebildet aus der Gesamtheit der Behörden, die zur Ausübung der ausführenden Gewalt im Vatikanstaat und – im Rahmen ihrer besonderen rechtlichen Bedingungen – in den Gebieten gemäss Artikel 15 und 16 des Lateranvertrages bestimmt sind.

##### **KAPITEL II**

###### **Regierungsorgane**

Art. 2 (*Der Kardinalpräsident*)

1. Die ausführende Gewalt wird durch den Kardinalpräsidenten der Päpstlichen Kommission für den Vatikanstaat ausgeübt, der den Titel «Präsident des Governatorats» trägt.

In der Ausübung seiner Aufgaben stehen ihm der Generalsekretär und der Vizegeneralsekretär unmittelbar zur Seite, denen er, auch ständig, die Erledigung bestimmter Funktionen übertragen kann.

2. Der Präsident stellt die Regierung des Staates im Sinne von Artikel 5 des Grundgesetzes sicher, indem er die erforderlichen Weisungen für dessen allgemeine Organisation erteilt und die Zielrichtung der staatlichen Verwaltung definiert.

In der Ausübung seiner Aufgaben hört er gewöhnlich den Generalsekretär und den Vizegeneralsekretär an sowie, wo erforderlich, den Generalrat des Staates, andere Staatsräte sowie die Direktoren und die Verantwortlichen der anderen Verwaltungseinheiten, und berät sich in Angelegenheiten von bedeutendem Interesse im Sinne von Artikel 6 des Grundgesetzes auch mit dem Staatssekretariat.

Art. 3 (*Der Generalsekretär*)

1. Der Generalsekretär, der vom Papst für fünf Jahre ernannt wird, sorgt für die Umsetzung der Weisungen und übrigen Anordnungen des Präsidenten, überwacht die Verwaltungstätigkeit des Governatorats, koordiniert die Tätigkeit der Direktionen und der anderen Verwaltungseinheiten und stellt sicher, dass die jeweiligen Tätigkeiten mit den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmen.

2. Der Generalsekretär vertritt den Kardinalpräsidenten im Sinne von Artikel 9 Ziffer 2 des Grundgesetzes.

Art. 4 (*Der Vizegeneralsekretär*)

1. Der Vizegeneralsekretär, der vom Papst für fünf Jahre ernannt wird, unterstützt den Präsidenten und den Generalsekretär im Sinne von Artikel 10 des Grundgesetzes.

Er überwacht die Abfassung der Akten und der die Regierungstätigkeit betreffenden Korrespondenzen und beaufsichtigt das offizielle Staatssiegel und die amtliche Gesetzessammlung.

2. Der Vizegeneralsekretär vertritt den Generalsekretär im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung.

### KAPITEL III

#### Verwaltungseinheiten des Governatorats

##### Art. 5 (Die Direktionen)

1. Die Direktionen sind bestimmt zur Ausführung gleichartiger institutioneller Aufgaben, zum Zwecke der Verwaltung und Erbringung von Diensten wie auch zur Herstellung von Gütern; sie sind nach den Kriterien der funktionellen Zuständigkeit und der Führungskompetenz organisiert, in Übereinstimmung mit den allgemeinen rechtlichen Planungen und den Vorgaben des vorliegenden Gesetzes.

Unbeschadet ihrer besonderen Zuständigkeiten handeln die Direktionen unter Beachtung des Prinzips der funktionellen Integration.

2. Die Direktionen arbeiten mit dem Präsidenten, dem Generalsekretär und dem Vizegeneralsekretär zusammen und wirken dabei als technisch-administrative Zentren für die Verwirklichung der institutionellen Tätigkeiten des Staates, der geschaffen wurde zum Zwecke der Gewährleistung der Souveränität und der Unabhängigkeit des Heiligen Stuhles.

3. Die Direktionen können in Ämter und/oder Dienste oder andere Verwaltungseinheiten mit besonderen Zuständigkeiten gegliedert werden.

4. Für die Verfolgung von spezifischen, zeitlich festgesetzten Zielen können einer oder mehreren Direktionen weitere Kompetenzen zugewiesen werden, oder es können über die Direktionen hinausgehende Verwaltungseinheiten geschaffen werden.

##### Art. 6 (Die Direktoren)

1. Jeder Direktion steht ein Direktor vor, der deren Aufgaben und Tätigkeiten koordiniert, für die er unmittelbar verantwortlich ist.

2. Die Direktoren treffen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Präsidenten die geeigneten organisatorischen Massnahmen und Entscheide.

3. Die Direktoren haben die gleichen Machtbefugnisse und den gleichen Rang.

4. Für die Tätigkeiten in ihrem Zuständigkeitsbereich haben die Direktoren gegenüber dem Präsidenten Rechenschaft abzulegen; vorbehalten bleiben die Überwachung der Umsetzung der Gesetze und anderen anwendbaren Bestimmungen sowie der durch den Präsidenten erteilten Weisungen, was in den Zuständigkeitsbereich des Generalsekretärs und gegebenenfalls des Vizegeneralsekretärs fällt.

5. Den Direktoren können Vizedirektoren zur Seite gestellt werden, die sie in der Ausübung ihrer Aufgaben – insbesondere für die Erledigung besonderer Koordinationsaufträge oder Aufträge operativer Natur – unterstützen und die sie im Falle von Abwesenheit oder Verhinderung vertreten.

6. Die Direktoren und Vizedirektoren werden vom Papst für fünf Jahre ernannt.

##### Art. 7 (Der Rat der Direktoren)

1. Der Rat der Direktoren ist das Organ für die Beratung und die fachliche Unterstützung des Präsidenten.

2. Der Rat wird einberufen vom vorsitzenden Präsidenten in den in Artikel 11 Ziffer 1 des Grundgesetzes vorgesehenen Fällen, wie auch in allen anderen Fällen, die dem Präsidenten für die Behandlung von Fragen von allgemeinem Interesse angebracht erscheinen.

3. Der Rat kann gesamthaft einberufen werden, oder aber in Kommissionen hinsichtlich besonderer Erfordernisse oder für die Behandlung bestimmter Gegenstände.

##### Art. 8 (Die Amts- und Dienstleiter)

1. Abgesehen von der Regelung in Artikel 9 Ziffer 1 haben die Amts- und Dienstleiter hinsichtlich der den eigenen Aufgaben entsprechenden Organisation direkt gegenüber dem jeweiligen Direktor Rechenschaft abzulegen; im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung des Direktors oder Vizedirektors haben sie diese in den ihnen zukommenden Aufgaben zu vertreten.

2. Im Fall von Abwesenheit oder Verhinderung werden die Amts- oder Dienstleiter in ihren Aufgaben mit Vorbehalt abweichender Anordnungen des zuständigen Direktors durch den dienstältesten Beamten vertreten.

*Art. 9 (Die Zentralämter)*

1. Für die Durchführung besonderer Tätigkeiten, die mit der Ausübung der ausführenden Gewalt verbunden sind, werden einige Zentralämter gebildet.

Diese unterstehen direkt dem Präsidenten, der durch den Generalsekretär und den Vizeregneralsekretär unterstützt wird.

2. Zentralämter sind: das Juristische Amt, das Personalamt, das Standes-, Einwohner- und Notariatsamt, das Briefmarken- und Münzamt, das Amt für die Informatiksysteme, das Staatsarchiv, das Pilger- und Touristenamt.

*Art. 10 (Schaffung, Änderung und Aufhebung von Verwaltungseinheiten)*

Der Päpstlichen Kommission für den Vatikanstaat kommt die Schaffung, die Änderung der Zuständigkeiten und die Umbenennung der Ämter und/oder Dienste zu, wie auch ihre Abschaffung oder ihre Überführung in andere Direktionen, mit dem Vorbehalt, dass hinsichtlich der Direktionen und Zentralämter für die Schaffung, die Änderung des Zuständigkeitsbereichs und die Aufhebung der Papst zuständig ist.

**TITEL II**

**Aufgaben der Verwaltungseinheiten**

**KAPITEL I**

**Die Direktionen**

*Art. 11 (Direktion der Staatsbuchhaltung)*

1. Die Direktion der Staatsbuchhaltung führt die Hauptbuchhaltung und die Kostenstellenrechnung der Behörden des Staates, indem es Aufgaben der Rechnungskontrolle ausübt, die Redaktion der Schriften hinsichtlich aller wirtschaftlich-finanziellen Handlungen sowie die Verwaltung des staatlichen Schatzamtes besorgt, einschliesslich jener Tätigkeiten, die nicht unmittelbar den einzelnen Behörden zugeschrieben werden können.

2. Sie revidiert und überprüft den richtigen Gebrauch der buchhalterischen Abläufe und ihre Einbindung in die wirtschaftlichen Verwaltungsabläufe; sie handelt dabei gemäss einem einheitlichen Verfahren.

3. Sie bereitet den Haushaltsplan und die Schlussbilanz im Sinne von Artikel 11 des Grundgesetzes vor.

*Art. 12 (Direktion der allgemeinen Dienste)*

1. Zur Direktion der allgemeinen Dienste gehören der Motorfahrzeugdienst, der Warendurchfuhrdienst und die *Floreria*.

2. Die Direktion überwacht diese Dienste hinsichtlich der Einhaltung der diesbezüglichen Normen wie auch der in den jeweiligen Bereichen geltenden internationalen Vereinbarungen; sie koordiniert deren Verwaltungsaufgaben.

3. Der Motorfahrzeugdienst führt das Vatikanische Fahrzeugregister (RVV) und stellt die Verkehrs- und Revisionsdokumente sowie die Führerscheine aus; er führt und unterhält die Transportmittel im Staatsdienst.

4. Der Warendurchfuhrdienst bearbeitet die Zollmodalitäten in Bezug auf die Güterein- und -ausfuhr gemäss den geltenden Normen.

5. Die *Floreria* besorgt: die Einrichtung der Örtlichkeiten, die für institutionelle Zwecke der Behörden des Heiligen Stuhles und des Staates bestimmt sind; die Ausstattung der für die liturgischen Feiern und der anderen päpstlichen Zeremonien vorgesehenen Orte; die Einrichtung der Repräsentations- und Diensträume; die Bewahrung und Restaurierung der ihm anvertrauten Güter; das Führen des Inventars der beweglichen Sachen.

*Art. 13 (Direktion der Sicherheits- und Zivilschutzdienste)*

1. Der Direktion der Sicherheits- und Zivilschutzdienste sind das Gendarmerie- und das Feuerwehrcorps zugeordnet, welche durch die jeweiligen besonderen reglementarischen Bestimmungen errichtet sind.

Für die Koordination der Tätigkeiten der beiden Korps und für die Erledigung der administrativen Belange dieser Tätigkeiten steht ihr der Kommandant des Gendarmeriekorps vor.

2. In ihrer zweifachen Zusammensetzung und in Zusammenarbeit mit dem in Artikel 28 Buchstabe *a* des vorliegenden Gesetzes geregelten Sicherheitskomitees kommen der Direktion folgende Aufgaben zu:

*a)* stellt die öffentliche Sicherheit und Ordnung in enger Zusammenarbeit mit der Päpstlichen Schweizergarde und den anderen betroffenen Behörden des Vatikans sicher; ersucht über die zuständigen Kanäle um die Zusammenarbeit der entsprechenden Strukturen des italienischen Staates und anderer Staaten;

*b)* trifft Vorkehrungen gegen Unglücksfälle und plant das erforderliche Eingreifen.

3. Das Gendarmeriekorps übt die institutionellen Aufgaben der Polizei aus, einschliesslich jener der Grenz-, Justiz- und Steuerpolizei, zum Zwecke der Sicherheit von Orten und Personen, der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Verhinderung und Bekämpfung von Verbrechen.

Im Hinblick auf seine besonderen Aufgaben arbeitet das Korps mit den Justizorganen und den zuständigen Behörden des Heiligen Stuhles zusammen.

4. Das Feuerwehrcorps besorgt das sofortige Eingreifen und trifft Vorkehrungen zum Schutz von Personen und Gütern.

Hinsichtlich des eigenen Eingreifens handelt das Korps in Zusammenarbeit mit der Direktion der technischen Dienste.

*Art. 14 (Direktion für Gesundheit und Hygiene)*

1. Die Direktion für Gesundheit und Hygiene trifft Vorkehrungen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und Hygiene.

2. Die Direktion übt seine Aufgaben in den Bereichen und gemäss dem Verfahren aus, welche im eigenen Reglement vorgesehen sind, mit Vorbehalt aussergewöhnlicher Situationen, die durch besondere Bestimmungen geregelt sind.

3. In Zusammenarbeit mit der Direktion und mit eigener technisch-administrativer Autonomie ist die Vatikanische Apotheke tätig.

Sie kümmert sich um die Versorgung und Verteilung von pharmazeutischen und parapharmazeutischen Produkten; sie produziert und verkauft eigene Medikamente und andere galenische Artikel.

*Art. 15 (Direktion der Museen)*

1. Die Direktion betreut und verwaltet die Gesamtheit der Museen des Staates, mit den Aufgaben, die bisher der Direktion für die Monumente, Museen und Päpstlichen Galerien zukamen.

2. Der Direktion kommt ausserdem in Übereinstimmung mit dem Gesetz über den Schutz der Kulturgüter vom 25. Juli 2001, Nr. CCCLV, die Oberaufsicht über die Kulturgüter des Heiligen Stuhles zu.

Sie besorgt durch Studien, Untersuchungen und wissenschaftliche Publikationen den Schutz, die Bewahrung, die Restaurierung und die Erschliessung der Kulturgüter des Heiligen Stuhles, die dem Staat anvertraut sind.

3. Im Bereich der Museen und in enger Zusammenarbeit mit der Direktion wird das Amt für Verkauf, Publikationen und Reproduktionen tätig, das mit einem eigenen, an das vorliegende Gesetz anzupassenden Statut errichtet ist.

Dieses Amt sorgt für die Projektierung, die Realisierung und den Vertrieb von Publikationen und Reproduktionen hinsichtlich der dem Staat anvertrauten Kulturgüter.

*Art. 16 (Direktion der technischen Dienste)*

1. Die Direktion gliedert sich in eine Mehrzahl von Diensten, die auf die institutionellen Zuständigkeiten des Governatorats in folgenden Bereichen zurückzuführen sind, wobei diese im Rahmen der geltenden Gesetzgebung unter ihrer ausschliesslichen Verantwortung bleiben:

*a)* die Aufbewahrung und Nachführung des staatlichen Katasters, das alle Gebäude und Grundstücke umfasst;

- b) der ordentliche und ausserordentliche Unterhalt der Immobilien sowie ihre Sanierung, wie auch die Projektierung von neuen Immobilien und die Überwachung der Ausführung;
- c) der Unterhalt der technischen Anlagen und ihre Projektierung; die Überwachung ihrer Installation;
- d) die Besorgung der Gärten, Brunnen und Strassen; die Ausübung anderer Tätigkeiten im Hinblick auf Schutz und Umweltschutz.

2. Die Direktion gibt im Bereich der eigenen Zuständigkeit, unbeschadet des Aufgabenbereichs der Direktion der Museen und der Ständigen Kommission für den Schutz der historischen und künstlerischen Monumente des Heiligen Stuhles, verbindliche technische Stellungnahmen hinsichtlich der Erteilung von Ermächtigungen für die Projektierung und Ausführung von Arbeiten ab.

3. Im Bereich des Zivilschutzes wie auch im ordentlichen Tätigkeitsbereich der Kontrolle von Orten und Gebäuden übt die Direktion ihre eigenen Tätigkeiten in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrcorps aus.

#### *Art. 17 (Direktion für die Telekommunikation)*

1. Die Direktion für die Telekommunikation umfasst den Post- und Telegrafendienst, den Telefondienst sowie die Dienste, die ihr der Papst in Zukunft zuweisen wird.

2. Die Direktion sorgt dafür, dass diese Dienste im Rahmen der für ihre Bereiche massgebenden nationalen und internationalen Bestimmungen tätig werden.

3. Der Post- und Telegrafendienst besorgt die Sammlung, Frankierung und Weiterbeförderung der innerstaatlichen und der für das Ausland bestimmten Korrespondenz, wie auch die Zustellung der eingehenden Korrespondenz an die Adressaten; er betreut die technischen Fragestellungen im Verhältnis zu den anderen Postverwaltungen und den zuständigen über- und internationalen Behörden.

4. Der Telefondienst besorgt die Verwaltung des Fest- und Mobiltelefonnetzes, mit Vorbehalt der Zuständigkeiten der Direktion für die technischen Dienste hinsichtlich der betreffenden Anlagen.

#### *Art. 18 (Direktion für die Wirtschaftsdienste)*

1. Die Direktion für die Wirtschaftsdienste leitet die Wirtschaftstätigkeiten, die vom Staat durch Monopol ausgeübt werden und kontrolliert jene Tätigkeiten, die durch Konzession Dritten anvertraut werden.

2. Es stellt den Ökonomatsdienst zugunsten der anderen staatlichen Verwaltungseinheiten sicher.

#### *Art. 19 (Direktion der Päpstlichen Villen)*

1. Die Direktion der Päpstlichen Villen betreut und verwaltet die Paläste und Gärten der Päpstlichen Residenz in Castel Gandolfo und stellt die damit verbundenen Dienste und notwendigen Unterhaltsarbeiten sicher, auch in Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Direktionen.

2. Sie besorgt die landwirtschaftlichen Aktivitäten auf den Landflächen bei den Villen und verwaltet nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die anderen Immobilien, die sich in den Gemeinden Castel Gandolfo und Albano befinden.

## **KAPITEL II**

### **Die Zentralämter**

#### *Art. 20 (Juristisches Amt)*

Das juristische Amt bereitet die Stellungnahmen zu den Verwaltungsakten und zu den Tätigkeiten rechtsgeschäftlicher und/oder vertraglicher Art vor; es erarbeitet Studien und Gesetzesprojekte, sorgt für den Schutz der Urheberrechte des Staates und bewahrt die entsprechenden Register auf.

In der Eigenschaft als Advokatur des Staates besorgt es den rechtlichen Beistand des Governorats und die rechtliche Vertretung und Verteidigung des Staates.

#### *Art. 21 (Personalamt)*

1. In Übereinstimmung mit den geltenden reglementarischen Bestimmungen besorgt das Personalamt die Anforderungsprofile hinsichtlich der Rekrutierung des Personals des Governorats, seiner Zuweisung und seines rechtlichen, wirtschaftlichen und versicherungstechnischen Status; es führt die einzelnen Personaldossiers stets nach.

2. Es fördert in Übereinstimmung mit den Weisungen des Präsidenten und in Zusammenarbeit mit den anderen Verwaltungseinheiten die Ausbildung und berufliche Fortbildung der Mitarbeiter des Governorats; es wacht über die korrekte Anwendung des Allgemeinen Reglements für das Personal und überprüft die Klauseln in den Arbeitsverträgen der Arbeitnehmer von privaten Unternehmen, die im Staat tätig sind.

*Art. 22 (Standes-, Einwohnermelde- und Notariatsamt)*

1. Das Amt besorgt die Dienste des Standesamtes und des Einwohnermeldeamtes und trifft insbesondere Vorkehrungen hinsichtlich des Status der Staatsbürger und Einwohner.

2. Das Amt arbeitet im Hinblick auf die Redaktion der von ihnen errichteten Urkunden mit den Notaren des Staates zusammen und bewahrt die öffentlichen und privaten Urkunden auf; es kümmert sich um die Pflichten gemäss den internationalen Übereinkommen und Treffen und die Betreuung der entsprechenden Dokumentation.

*Art. 23 (Briefmarken- und Münzamt)*

Das Briefmarken- und Münzamt besorgt das Verfahren und die Tätigkeiten hinsichtlich der Projektierung und Ausgabe von Münzen und Postwertzeichen wie auch den Dienst für die Sammler.

*Art. 24 (Amt für die Informatiksysteme)*

Das Amt für die Informatiksysteme sorgt mit Hilfe der Informatik für die Beschaffung, Bewahrung und Verteilung der die Tätigkeit des Staates betreffenden Daten und Nachrichten.

Das gleiche Amt betreut die Informatikeinrichtungen des Governorats.

*Art. 25 (Staatsarchiv)*

Das Staatsarchiv führt das allgemeine, ordentliche und geheime Protokoll und koordiniert die dezentrale Protokollierungstätigkeit der einzelnen Verwaltungseinheiten in Übereinstimmung mit den Weisungen des Präsidenten; es trifft Massnahmen zur Bewahrung und Archivierung der Korrespondenzen und Protokolle wie auch die zentralisierte Weiterleitung der internen und externen Korrespondenz.

*Art. 26 (Pilger- und Touristenamt)*

Das Pilger- und Touristenamt erteilt Auskünfte und leistet andere touristische Hilfsdienste für Personen, welche die Vatikanstadt besichtigen, und zwar in Zusammenarbeit mit den anderen Einrichtungen und Behörden des Heiligen Stuhles für die Pilgerbetreuung.

### **TITEL III**

#### **Wissenschaftliche Behörde**

*Art. 27 (Vatikanische Sternwarte)*

Die Vatikanische Sternwarte, der Autonomie zukommt, handelt als wissenschaftliche Behörde im Bereich der astronomischen Forschung.

### **TITEL IV**

#### **Hilfsorgane**

*Art. 28 (Kommissionen und Komitees)*

Zum Zwecke der Unterstützung der Regierungsorgane des Staates werden mit speziellen Normen die folgenden Organe geschaffen:

a) das Sicherheitskomitee, das im Bereich der Sicherheit Aufgaben der Koordination, Planung und Ausrichtung ausübt;

b) die Personalkommission, die Beratungsaufgaben im Bereich des angestellten Personals ausübt;

c) die Disziplinkommission, die zuständig ist für die Prüfung und Entscheidung von Disziplinarfragen im Verhältnis zum angestellten Personal.

## TITEL V

### Betriebliche Verfahrensweisen

#### KAPITEL I

##### Betriebsorganisation der Verwaltungseinheiten

###### Art. 29 (*Interne Organisation*)

1. Für die wirksame Verfolgung des jeweiligen institutionellen Zwecks sind die Verwaltungseinheiten des Governorats mit einer spezifischen internen Organisation versehen, einschliesslich die Zuweisung der Aufgaben an das Personal.

2. Jede Einheit verfügt über eigenes Protokoll und Archiv, das mit dem Staatsarchiv durch Systeme der papiermässigen und elektronischen Registratur, Übermittlung und Aufbewahrung verbunden ist, wie es durch die entsprechenden organisatorischen Bestimmungen geregelt ist.

3. Die Unterzeichnung der eigenen Akte der einzelnen Verwaltungseinheiten erfolgt durch die jeweiligen Verantwortlichen gemäss Artikel 6, 8 und 9.

4. Gemäss der Bestimmung von Artikel 5 Ziffer 1 müssen die Direktionen unter Beachtung des Prinzips der funktionellen Integration in den Bereichen des gemeinsamen Interesses zusammenarbeiten und sich verständigen.

#### KAPITEL II

##### Juristische und wirtschaftlich-buchhalterische Tätigkeit

###### Art. 30 (*Rechtsgeschäfte und Verträge*)

1. Die Verträge und anderen Rechtsgeschäfte, die vom Governorat pflichtgemäss bewilligt und ausgeführt worden sind, werden dem Staat zugerechnet und sind ausschliesslich durch die vatikanische Gesetzgebung geregelt.

2. Die Verträge und die anderen Rechtsgeschäfte liegen in der Kompetenz der Direktionen und anderen Verwaltungseinheiten, und zwar in dem wirtschaftlichen Rahmen, der durch den Haushaltsplan des Staates vorgegeben ist.

Soweit sie die ordentliche Verwaltung übersteigen, müssen solche Geschäfte für ihre Gültigkeit übermittelt werden: dem Juristischen Amt zur Prüfung ihrer Formulierung; der Direktion der Staatsbuchhaltung zur Prüfung der Vereinbarkeit mit der finanziellen Kompetenzordnung und für den allfälligen Vorschlag der erforderlichen Änderungen des Haushaltsplanes.

Ihre endgültige Bewilligung ist dem Präsidenten vorbehalten.

3. Die Unterzeichnung der Verträge und der anderen Rechtsgeschäfte ist dem Präsidenten vorbehalten, der damit, auch dauernd, den Generalsekretär, den Vizegeneralsekretär oder, im Rahmen der Zuständigkeiten der jeweiligen Direktionen und anderen Verwaltungseinheiten, die Direktoren und Verantwortlichen beauftragen kann.

4. Hilfsweise kann die unternehmerische Tätigkeit durch nicht vatikanische Betriebe ausgeübt werden und ist Gegenstand der jeweiligen vatikanischen Bestimmungen, einschliesslich derjenigen über die juristischen Personen.

###### Art. 31 (*Wirtschaftlich-buchhalterischer Verfahrensablauf*)

1. Die ganze Buchhaltung der verschiedenen Behörden des Staates fliesst in die Hauptbuchhaltung ein, die gemäss Artikel 11 von der Direktion der Staatsbuchhaltung geführt wird.

2. Die Direktion der Staatsbuchhaltung erledigt im Rahmen des Haushaltsplanes die Buchungen der ein- und ausgehenden Geldflüsse für die Erfüllung gemäss dem jeweiligen Beleg; sie prüft die Übereinstimmung des Belegs mit dem Vertragsgegenstand im Allgemeinen und den anderen Rechtsgeschäften, wie auch deren pünktliche Ausführung; dabei nimmt sie wo vorgesehen Einsicht in die Dokumente über die Abnahme oder die ordnungsgemässe Leistung.

3. Hinsichtlich der Ausstellung und des Einzugs der Rechnungen für die Güterübertragung und die Dienstleistungen sowie die Bezahlung der Rechnungen für die Anschaffungen wendet sich der Schatzamtsdienst an die Direktion der Staatsbuchhaltung.

Zu diesem Zweck lassen die Direktionen und die anderen Einheiten der Buchhaltung die entsprechenden Einnahmen- und Ausgabenbelege zukommen, gestützt auf welche die periodische Prüfung der Bilanzsituation vorbereitet wird.

4. Der wirtschaftlich-buchhalterische Verfahrensablauf sowie die Vorbereitung und Abnahme der Bilanzen des Staates bleiben durch die geltenden Bestimmungen geregelt.

## TITEL VI

### Verwaltungsstreitigkeiten

#### Art. 32 (*Anfechtung von Verwaltungsakten*)

Die Verwaltungsakte können, abgesehen von denjenigen gemäss Artikel 18 des Grundgesetzes, gemäss Artikel 17 des gleichen Gesetzes angefochten werden.

#### Art. 33 (*Beschwerdeweg*)

1. Wer sich durch einen Verwaltungsakt verletzt fühlt, kann innerhalb einer Verwirkungsfrist von zehn Tagen seit der Mitteilung beim Präsidenten unter Darlegung der Gründe den Widerruf oder die Änderung des Aktes beantragen.

2. Wenn die Antwort abschlägig ist oder nicht innerhalb von dreissig Tagen erfolgt, kann der Betroffene innerhalb einer Verwirkungsfrist von dreissig Tagen seit der Antwort oder des Ablaufs der vorgenannten Antwortfrist Beschwerde bei der Päpstlichen Kommission für den Vatikanstaat erheben.

3. Die Päpstliche Kommission für den Vatikanstaat delegiert, sofern sie die Beschwerde nicht selber prüfen will, diese zur Prüfung an ein Kollegium, das sich zusammensetzt aus dem vorsitzenden Generalrat des Staates und zwei anderen Staatsräten.

Das Kollegium, das auch die Möglichkeit hat, über die aufschiebende Wirkung der angefochtenen Massnahme zu entscheiden, instruiert und schlichtet die Streitigkeit innerhalb einer Frist von neunzig Tagen seit der Einreichung der Beschwerde.

4. Die Anfechtung der gemäss der vorgenannten Ziffer ergangenen Entscheide ist allein aus Gründen der Rechtmässigkeit zulässig, und für ihre Prüfung ist ausschliesslich die Päpstliche Kommission für den Vatikanstaat zuständig.

#### Art. 34 (*Schadenersatz*)

Unbeschadet der Bestimmung von Artikel 17 Ziffer 2 des Grundgesetzes fällt die Anfechtung von Verwaltungsakten zum Zwecke der Geltendmachung von Schadenersatz gemäss den gesetzlichen Bestimmungen in die ausschliessliche Zuständigkeit der Justizbehörden.

#### Art. 35 (*Rechtsbeistand*)

1. Auf dem Beschwerdeweg kann sich der Betroffene durch einen Rechtsanwalt Beistand leisten lassen, der zur Ausübung dieser Tätigkeit vor den Justizbehörden des Staates befähigt ist; die Verwaltung hat die Möglichkeit, sich durch die Advokatur des Staates Beistand leisten oder vertreten zu lassen.

2. In den Rechtsmittelverfahren vor den Justizbehörden ist der rechtliche Beistand vorgeschrieben.

### Schlussbestimmung

#### Art. 36 (*Aufhebungen und Inkrafttreten*)

1. Das vorliegende Gesetz über die Regierung des Vatikanstaates ersetzt das Gesetz vom 24. Juni 1969, Nr. LI, soweit dieses noch anwendbar gewesen ist.

2. In gleicher Weise sind alle Bestimmungen des Staates abgeschafft, die im Widerspruch zum vorliegenden Gesetz stehen.

3. Es tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

GESETZ ÜBER DIE REGIERUNG DES VATIKANSTAATES

*Wir ordnen an, dass das mit dem Staatssiegel versehene Original dieses Gesetzes im Gesetzesarchiv des Vatikanstaates hinterlegt und der entsprechende Text im Ergänzungsband der Acta Apostolicae Sedis veröffentlicht wird, unter Anordnung der Befolgung durch alle, an die es gerichtet ist.*

*Gegeben aus Unserem Apostolischen Palast am 16. Juli 2002, im vierundzwanzigsten Jahr Unseres Pontifikats.*

JOHANNES PAUL II.